Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XLIV.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 6. Dezember 1913.

Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betreffend.

**Verordnungen und Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: die Ersatzleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer betreffend; die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend; den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend.

Berichtigung.

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1913.)

Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Unsere Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427), wird abgeändert:

In § 26 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. Die öffentlich bestellten Geometer sind berechtigt, für die von ihnen vollzogenen Geschäftsverrichtungen ein Tagegeld von 12 ℳ zu beanspruchen. Die Gewährung der ganzen Tagesgebühr setzt eine mindestens achtstündige Beschäftigung für den Tag voraus. Bei Geschäften von kürzerer Dauer kann nur ein dem Zeitaufwand entsprechender Teil des Tagegeldes, wenigstens aber eine Viertels-Tagesgebühr, angerechnet werden. Für die Arbeitsleistung eines Tages darf, auch wenn mehrere Geschäfte an demselben vorgenommen wurden, nicht mehr als eine Tagesgebühr in Anforderung kommen; die Anrechnung von Überstunden ist unstatthaft.

2. Zu obigem Tagegeld tritt ein Zuschlag von 4 ℳ als Zehrungsentschädigung im Falle auswärtiger Beschäftigung, sofern der Beschäftigungsort mindestens 2 km — von der Grenze des Ortsetters gemessen — vom Wohnsitz entfernt und die Abwesenheit eine mindestens vier-

stündige ununterbrochene ist. Ist durch ein mehrtägiges Geschäft auswärtiges Übernachten bedingt, so kann für jede auswärts zugebrachte Nacht ein weiterer Zuschlag von 3 ℳ beansprucht werden.

Gegeben zu Badenweiler, den 21. Oktober 1913.

**Friedrich.**

**von Bodman.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

---

## Verordnung.

(Vom 1. Dezember 1913.)

Die Ersatzleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Bezirksgeometer betreffend.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 30. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 394) wird im Einverständnis mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen abgeändert, wie folgt:

1. die in § 1 bestimmten Tagesgebühren von 6 und 9 ℳ werden erhöht
   bei Zimmerarbeiten am Wohnort des Bezirksgeometers auf . . . . . 9 ℳ
   im übrigen auf . . . . . 12 „
2. die in § 2 bestimmten Tagesgebühren von 9 und 12 ℳ werden erhöht
   bei Zimmerarbeiten am Wohnort des Bezirksgeometers auf . . . . . 12 „
   im übrigen auf . . . . . 16 „.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**von Bodman.**
Dr. Straub.

---

## Verordnung.

(Vom 21. November 1913.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

§ 41 Absatz 1, Ziffer 10 der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 142) erhält folgende Fassung:

„10. vom 10. November bis 15. Dezember für Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen) und Maränen (große Maräne und amerikanische Maräne)."

Karlsruhe, den 21. November 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**von Bodman.**

Jäger.

---

# Verordnung.

(Vom 1. Dezember 1913.)

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend.

Unsere Verordnungen vom 16. August 1884, die Krankenversicherung der in Betrieben des Staats beschäftigten Arbeiter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 377) und vom 14. Mai 1908, die Krankenversicherung der im Betriebe des staatlichen Porphyrwerks Dossenheim beschäftigten Personen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201), werden mit Wirkung vom 1. Januar 1914 aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
I. A.:
**Flad.**

E. Muser.

---

# Bekanntmachung.

(Vom 27. November 1913.)

Die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 25. Mai 1912 und die landesherrliche Verordnung vom 28. Oktober 1913, die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1912 Seite 191 und von 1913 Seite 525), wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Vom 1. Januar 1914 an gehen die Geschäfte der bisherigen Beamtenwitwenkasse und der Militärwitwenkasse, mit Ausnahme der auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Geschäfte, auf die Landeshauptkasse über.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vermögensverwaltung der genannten Geschäftszweige wird mit Wirkung von dem gleichen Zeitpunkt der Staatsschuldenverwaltung übertragen.

Karlsruhe, den 27. November 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

**Rheinboldt.**

Diefenbacher.

---

## Berichtigung.

In § 5 der Verordnung vom 20. November 1913, den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565 ff.) muß es statt „§ 2" heißen: „§ 3".

---

Druck und Verlag von **Maisch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLV.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 9. Dezember 1913.

Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: den Aufwand für die Volksschulen betreffend; die Schulbehörden der Volksschule betreffend; den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend.

## Verordnung.

(Vom 19. November 1913.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Im Einverständnis mit den Ministerien des Innern und der Finanzen wird § 3 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Aufwand für die Volksschulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII) mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an geändert, wie folgt:

„Die Beiträge sind jeweils für einen Monat zu entrichten. Die Zahlung hat am letzten Werktage des vorhergehenden Monats, für den Monat Januar aber am ersten Werktage dieses Monats an die Steuereinnehmereien zu erfolgen. Gemeinden am Sitze einer Amtskasse haben die Zahlungen in derselben Weise unmittelbar an diese Kasse zu bewirken."

Karlsruhe, den 19. November 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Schleicher.

## Verordnung.

(Vom 28. November 1913.)

Die Schulbehörden der Volksschule betreffend.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XXIX Seite 385 — wird zum Vollzug des zweiten Titels und des § 32 dieses Gesetzes unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. XIV Seite 67 — und der mit Verordnung des Oberschulrats vom 5. März 1894 erlassenen Dienstweisung für die ersten Lehrer — Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 90 —, nachstehendes verordnet:



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Erster Abschnitt.

### Von der Ortsschulbehörde.

#### 1. Zusammensetzung der Ortsschulbehörde.

§ 1.

Wenn für örtlich getrennte Abteilungen einer Volksschule, für die ein Schulleiter nicht bestellt ist, besondere erste Lehrer ernannt sind, so sind sie sämtlich zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

§ 2.

Die Vorlage des Gemeindebeschlusses über die Einsetzung einer besonderen Ortsschulbehörde (Schulkommission) an das Unterrichtsministerium hat durch Vermittelung des Bezirksamts und des Kreisschulamts zu erfolgen.

§ 3.

Die Ernennung der aus den Gemeindeeinwohnern in die besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu berufenden Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 4.

Als Ortspfarrer gilt für die Israeliten der Rabbiner.

Die Bestimmung, wer von mehreren Pfarrern in die Ortsschulbehörde einzutreten hat (§ 16 letzter Absatz des Schulgesetzes), steht der oberen Kirchenbehörde auch für den Fall der Beteiligung mehrerer Gemeinden an einer Volksschule zu, sofern die einzelnen Gemeinden eigene Ortspfarrer haben.

§ 5.

Ist die Stelle des Schulleiters erledigt, so ist für die Dauer der Erledigung der dienstälteste erste Lehrer, wo ein erster Lehrer nicht bestellt ist, der dienstälteste Hauptlehrer zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

Ist an einer Volksschule keine der vorhandenen Hauptlehrerstellen besetzt, so kommt die Vertretung in der Ortsschulbehörde dem dienstältesten unständigen Lehrer zu.

Ist die Stelle des Volksschulrektors in einer Städteordnungsstadt erledigt, so wird der für die Dauer der Erledigung in die Ortsschulbehörde zu berufende Lehrer vom Unterrichtsministerium im Benehmen mit der Stadtverwaltung bestellt.

§ 6.

Sind für eine Volksschule mehrere Schulärzte bestellt, so erfolgt die Ernennung desjenigen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat, jeweils auf die Dauer von sechs Jahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

### 2. Wirkungskreis der Ortsschulbehörde.

§ 7.

Die Ortsschulbehörde ist auf die Ausübung der Schulpflege beschränkt. Eine Aufsicht in schultechnischer Beziehung kommt ihr nicht zu.

§ 8.

Das örtliche Schulvermögen umfaßt das Vermögen der Schulpfründe und aller Stiftungen, die den Zwecken der Volksschule dienen. Seine Verwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Stiftungsrechnungs-Anweisung. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung führt das Bezirksamt.

Haben mehrere zu einem Schulverband gehörige, aber in verschiedenen Amtsbezirken gelegene Gemeinden gemeinschaftliches Schulvermögen, so wird die Aufsicht von demjenigen Bezirksamt geführt, in dessen Bezirk die das gemeinsame Vermögen verwaltende Gemeinde liegt.

§ 9.

An Volksschulen, für die ein besonderer Schulleiter oder ein erster Lehrer bestellt ist, kann die Ortsschulbehörde diesem die Verfügung über die für Schulbedürfnisse und Lehrmittel voranschlagsgemäß bereitgestellten Mittel überlassen. Dabei kann die Ortsschulbehörde die Bezugsquellen bezeichnen.

Eine Anweisungsbefugnis auf die Gemeindekasse steht jedoch weder der Ortsschulbehörde noch den in Absatz 1 bezeichneten Lehrern zu; sie haben vielmehr den Gemeinderat um Erlassung der Anweisung für die von ihnen beschlossenen Ausgaben zu ersuchen.

§ 10.

Das Recht der gutachtlichen Äußerung und der Antragstellung der Ortsschulbehörde erstreckt sich auf alle organisatorischen, wirtschaftlichen und Verwaltungsverhältnisse der Schule.

§ 11.

Die Ortsschulbehörde überwacht und besorgt den Vollzug der auf den äußeren Schulbetrieb durch Gesetz und Verordnung, besonders durch die Schulordnung erlassenen Vorschriften sowie der Anordnungen und Aufträge der vorgesetzten Behörden. Sie hat die Lehrer in der Handhabung der Schulzucht zu unterstützen.

§ 12.

Bei Zuwiderhandlungen eines Lehrers gegen die Vorschriften der Schulordnung über den äußeren Schulbetrieb und die Handhabung der Schulzucht sowie bei Beanstandung des außerdienstlichen Verhaltens eines Lehrers kann die Ortsschulbehörde freundliche Vorstellungen und Ermahnungen eintreten lassen. Auch soll sie sich bestreben, Beschwerden der Ortseinwohner gegen einen Lehrer oder Mißhelligkeiten der Lehrer untereinander auf gütlichem Wege beizu-



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

legen. Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde ist berechtigt, einen Lehrer zur Entgegennahme von dienstlichen Eröffnungen auf sein Amtszimmer einzubestellen.

Ein Recht zu dienstpolizeilichen Maßnahmen gegen einen Lehrer steht der Ortsschulbehörde nicht zu. Insbesondere ist dem Vorsitzenden und den einzelnen Mitgliedern nicht gestattet, Schulkinder über den Lehrer zu vernehmen.

Schwerere Zuwiderhandlungen eines Lehrers gegen seine Dienst- und Standespflichten ist die Ortsschulbehörde verpflichtet, der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 13.

Die Ortsschulbehörde hat nach der Einführung eines neu zugehenden Lehrers in den Dienst den Tag des Dienstantritts dem Kreisschulamt anzuzeigen. Auch hat sie dem zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bestellten Geistlichen den Ab- und Zugang der Lehrer des betreffenden Bekenntnisses mitzuteilen.

§ 14.

Bei eintretender Dienstbehinderung eines Lehrers hat die Ortsschulbehörde die zur vorläufigen Versehung der Stelle erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreisschulamt hiervon unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer der Dienstbehinderung des Lehrers Anzeige zu erstatten.

§ 15.

Das Ableben eines im Dienst befindlichen Lehrers hat die Ortsschulbehörde dem Kreisschulamt anzuzeigen.

Dabei ist außer dem Todestag anzugeben:

a. Name und Geburtszeit der Witwe sowie der Zeitpunkt der Eheschließung;
b. Name und Geburtszeit sämtlicher ehelichen Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter;
c. ob die Hinterbliebenen die freie Wohnung, in deren Genuß der Verstorbene sich befunden hat, für die Dauer des auf den Todestag folgenden Vierteljahres beizubehalten wünschen oder auf einen früheren Zeitpunkt zu verlassen beabsichtigen.

Der Anzeige sind beizulegen: Geburtsurkunden für die Witwe und die unverheirateten Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Bescheinigung über die Eheschließung oder ein Auszug aus dem Heiratsregister.

Sofern die Vorlage nicht sofort vollständig erstattet werden kann, ist das Fehlende mit tunlichster Beschleunigung nachzutragen.

§ 16.

Das Ableben eines zuruhegesetzten Lehrers hat die Ortsschulbehörde dem Kreisschulamt und gleichzeitig der Landeshauptkasse in Karlsruhe, das Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebener von Lehrern dagegen nur der Landeshauptkasse anzuzeigen. Das Kreisschulamt hat die ihm erstattete Anzeige dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17.

Die in § 21 Ziffer 5 und § 23 Absatz 2 des Schulgesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schulbesuche durch die Ortsschulbehörde (Schulkommission) oder durch mehrere dazu abgeordnete Mitglieder, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder den Gemeindevorstand sollen sich auf ein Anwohnen beim Unterricht beschränken. Bei diesen Besuchen ist es nicht erlaubt, in den Unterrichtsgang einzugreifen oder Beanstandungen in Bezug auf den Unterrichtsbetrieb oder die Lehrerfolge auszusprechen.

Die im Schulgesetz vorgesehene Berichterstattung an den Gemeinderat hat durch den Vorsitzenden der Schulkommission zu erfolgen.

§ 18.

Die Ortsschulbehörde hat an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen oder sich dabei durch einzelne von ihr abgeordnete Mitglieder vertreten zu lassen.

Bei der Sitzung, die von dem staatlichen Aufsichtsbeamten im Anschluß an die Prüfung der Schule abgehalten wird, sollen sämtliche Mitglieder anwesend sein. Ist der Vorsitzende durch triftige Gründe am Erscheinen verhindert, so hat er dies dem staatlichen Aufsichtsbeamten unter Benennung seines Stellvertreters anzuzeigen.

§ 19.

Wenn die Ortsschulbehörde bei der Äußerung über die Bewerber um eine zu besetzende etatmäßige Lehrerstelle besondere Wünsche und Bedenken geltend macht, so sind diese sachlich zu begründen.

### 3. Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde.

§ 20.

Die Ortsschulbehörde bildet ein Kollegium mit gleicher Stimmberechtigung der einzelnen Mitglieder. Alle wichtigeren Gegenstände sind in einer geordneten Sitzung zu erledigen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen und daß mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Vorsitzenden nicht eingerechnet, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn der Gegenstand der Beratung ein Mitglied der Ortsschulbehörde oder nahe Verwandte und Verschwägerte eines solchen betrifft, darf dieses Mitglied an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

§ 21.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt; jedenfalls aber soll mindestens alle 3 Monate eine Sitzung stattfinden. Überdies muß eine Sitzung abgehalten werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Sitzungen sollen auf eine Zeit angesetzt werden, die voraussichtlich sämtlichen Mitgliedern, besonders den Geistlichen und Lehrern, die Teilnahme an denselben gestattet. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einladung zur Sitzung hat schriftlich zu geschehen unter gleichzeitiger Angabe der Beratungsgegenstände. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag soll — dringende Fälle ausgenommen — in der Regel noch ein Tag liegen.

§ 22.

Die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind in ein besonderes „Verhandlungsbuch für Schulsachen" einzutragen. Dabei sind für jede Sitzung im Eingang der Tag und die anwesenden Mitglieder anzugeben. Die Verhandlung ist von den Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen der Beschlüsse, auf denen jeweils die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist, sind, wenn nicht von der staatlichen Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall eine andere Anordnung getroffen wird, außer von dem Vorsitzenden noch von dem Schriftführer, der von der Ortsschulbehörde aus der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt wird, zu unterzeichnen. Von Beschlußfassungen, die zur Bekanntgabe an die Lehrer oder Schüler bestimmt sind, ist dem Schulleiter oder dem (ersten) Lehrer jeweils ein Auszug aus dem Verhandlungsbuch zur weiteren Anordnung zuzustellen.

§ 23.

Die eingehenden amtlichen Aktenstücke sind mit Angabe der Art ihrer Erledigung unter Hinweis auf die Nummer des Verhandlungsbuches in besonderen Schulakten zu sammeln und nach dem Gegenstande in folgenden Aktenheften zu vereinigen:

1. für die Prüfungen der staatlichen Aufsichtsbehörden,
2. für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses und die Lehrerwohnungen,
3. für die in der Schulordnung geregelten Verhältnisse,
4. für die an der Schule angestellten Lehrer,
5. für den Unterricht.

Die Anlage weiterer Aktenhefte bleibt nach den örtlichen Bedürfnissen der Ortsschulbehörde überlassen.

Über die von dem Lehrer zu führenden Akten werden die erforderlichen Anordnungen durch das Kreisschulamt erlassen.

§ 24.

Eilende und dabei minder wichtige sowie solche Geschäfte, welche — wie die in den §§ 13 bis 16 aufgeführten — keiner Beschlußfassung bedürfen, insbesondere auch Eröffnungen von Entschließungen der Aufsichtsbehörden, besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber hiervon die Ortsschulbehörde bei der nächsten Sitzung in Kenntnis. Die Besorgung solcher Geschäfte kann der Vorsitzende auch dem (ersten) Lehrer überlassen. Der Vorsitzende erledigt ferner jene Geschäfte allein, welche ihm von den staatlichen Aufsichtsbehörden zur persönlichen Besorgung überwiesen werden. Die Zustellung amtlicher Aktenstücke an die Lehrer soll stets in einem verschlossenen Umschlag erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 25.

Der dienstliche Verkehr der Ortsschulbehörde mit dem Unterrichtsministerium wird, wenn nicht im einzelnen Fall eine unmittelbare Berichterstattung von dem Unterrichtsministerium angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten ist, durch das Kreisschulamt vermittelt. Das Kreisschulamt hat dabei hauptsächlich darauf zu achten, daß die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nach Inhalt und Form entsprechen. Unvollständige oder sonst ungeeignete Vorlagen sind zur Ergänzung oder Abänderung zurückzugeben.

Die Vermittelung hat durch das Bezirksamt zu geschehen, wenn es sich um die Verwaltung der Schulpfründe und der Schulstiftungen oder um Fälle handelt, in denen diese Art der Vorlage verordnungsgemäß oder sonst vorgeschrieben ist.

### 4. Von der Ortsschulbehörde in den Städten der Städteordnung.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 16 und 18 finden auf die Volksschulen in den Städten der Städteordnung keine Anwendung. Die in den §§ 12 bis 15 bezeichneten Befugnisse und Aufgaben der Ortsschulbehörde werden an den Volksschulen dieser Städte durch das Volksschulrektorat ausgeübt.

Im übrigen können durch das nach § 128 Absatz 2 lit. a des Schulgesetzes in den Städten der Städteordnung über die Zusammensetzung, den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Schulkommission zu erlassende Ortsstatut die Bestimmungen der §§ 3, 6, 21 bis 24 dieser Verordnung eine andere Regelung erfahren, und es können außerdem einzelne der nach den vorstehenden Bestimmungen der Ortsschulbehörde zukommenden Befugnisse dem Stadtrat zur unmittelbaren Erledigung vorbehalten werden. Die Schulkommission hat Vorlagen an das Unterrichtsministerium, wenn sie von diesem nicht zur unmittelbaren Berichterstattung aufgefordert ist, dem Stadtrat zur Weiterleitung zu übergeben.

Der dienstliche Verkehr des Stadtrats mit dem Unterrichtsministerium erfolgt unmittelbar, wenn nicht durch Verordnung allgemein oder durch besondere Anordnung des Unterrichtsministeriums im einzelnen Fall die Vorlage durch Vermittelung einer staatlichen Behörde vorgesehen ist.

## Zweiter Abschnitt.

## Von dem Schulleiter und dem ersten Lehrer.

### I. Von dem Schulleiter.

§ 27.

Der Schulleiter hat die örtliche Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb an der ihm unterstellten Volksschule namens der örtlichen Schulaufsichtsbehörde auszuüben. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die einer Volksschule angegliederte Bürgerschule, soweit deren Satzungen nicht eine andere Bestimmung enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Schulleiter hat darauf zu achten, daß von sämtlichen an der Schule angestellten Lehrern die Vorschriften über die Dienst- und Amtspflichten gewissenhaft eingehalten werden.

Er hat ferner die mit der Leitung der Schule zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte zu besorgen.

### 1. Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb.

§ 28.

Die Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebs hat sich auf die genaue Durchführung des Unterrichtsplanes und die Einhaltung und Beachtung der Vorschriften der Schulordnung sowie aller zum Vollzug und zur Ausführung dieser Verordnungen von den staatlichen Aufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen Vorschriften und besonderen Anordnungen zu erstrecken.

§ 29.

Der Schulleiter hat sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß die für die einzelnen Klassen vorgeschriebenen Unterrichtsziele in allen Fächern unter genauer Einhaltung der Unterrichtszeit in einem einheitlichen und gleichmäßig fortschreitenden Unterrichtsverfahren erreicht werden, daß dabei auch die notwendige erziehliche Einwirkung auf die Schüler geübt und die Schulzucht gleichmäßig und gerecht gehandhabt wird.

§ 30.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke kommen in Betracht: Rücksprache mit den einzelnen Lehrern, Klassenbesuche und Lehrerkonferenzen.

§ 31.

Der Schulleiter soll die Klassen der an der Schule wirkenden Hauptlehrer jährlich mindestens einmal besuchen, um sich von dem geordneten Fortgang des Unterrichts zu überzeugen. Darüber, daß die Wochenbücher und die vorgeschriebenen Listen geordnet geführt werden, soll er sich fortlaufend verlässigen. Über die Klassenbesuche ist ein Vermerk in das Wochenbuch zu machen. Bei den Besuchen wahrgenommene Mißstände soll er, soweit es sich um äußere Ordnungswidrigkeiten handelt, durch entsprechende Anordnungen abstellen. Ergeben sich Beanstandungen in Bezug auf den Kenntnisstand der Klasse, so soll er, je nachdem dieselben durch Mangel an Fleiß oder an Methode verursacht sind, mit Ermahnungen oder sachdienlichen Ratschlägen vorgehen und durch spätere Nachschau feststellen, ob seine Anordnungen beachtet worden sind.

Die Klassen der Schulgehilfen soll der Schulleiter jährlich mindestens dreimal besuchen.

§ 32.

Der Schulleiter hat darauf zu achten, daß jede gesundheitliche Schädigung von den Schülern ferngehalten wird und daß die auf dem Gebiet der Gesundheitspflege getroffenen

Einrichtungen und Anordnungen der Schule von den Lehrern gewissenhaft und vernünftig gehandhabt und beobachtet werden.

Es gilt dies besonders von der Anwendung der körperlichen Züchtigung, von der Rücksichtnahme auf schwächliche, schonungsbedürftige Kinder, zumal wenn es sich um Anordnungen des Schularztes handelt, sowie von der Einhaltung der vorgeschriebenen Erholungspausen.

§ 33.

Zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Verfahrens der an der Schule angestellten Lehrer in Bezug auf die Zielforderungen, die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer, die Anforderungen an den häuslichen Fleiß der Schüler und die Handhabung der Schulzucht sowie zur Aufstellung des Stundenplanes und zur Beratung über die Versetzung der Schüler soll der Schulleiter mit den Lehrern Konferenzen nach Bedarf abhalten.

§ 34.

Diese Konferenzen sollen außerhalb der Schulzeit stattfinden; sie werden von dem Schulleiter einberufen und geleitet. Die Lehrer sind zum Erscheinen in den Konferenzen verpflichtet. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und schriftlich niedergelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters. Wenn dieser Bedenken trägt, einen gefaßten Beschluß auszuführen, so hat er die Angelegenheit dem Kreisschulamt zur Entscheidung vorzulegen.

§ 35.

Der Schulleiter hat der Ortsschulbehörde auf Verlangen über seine Wahrnehmungen bei den Schulbesuchen Bericht zu erstatten. Auch hat er dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde und dem Gemeindevorstand auf Ansuchen jederzeit hierüber Auskunft zu erteilen.

§ 36.

Der Schulleiter hat im allgemeinen darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Schulordnung und der besonderen Schulsatzungen von den Schülern gewissenhaft beobachtet werden. Wenn besondere Schulsatzungen noch nicht erlassen sind, hat er ihre Aufstellung zu beantragen und einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Entwurf nach Beratung in einer Lehrerkonferenz der Ortsschulbehörde vorzulegen.

§ 37.

Der Schulleiter hat den Schularzt bei der Ausübung seiner Befugnisse nachdrücklich zu unterstützen und insbesondere dafür zu sorgen, daß die Personalbogen der Schüler von den Lehrern gewissenhaft geführt und sorgfältig aufbewahrt werden, sowie daß die vorgeschriebenen Mitteilungen an die Eltern oder deren Stellvertreter diesen in entsprechender Form zugehen, der Inhalt der Personalbogen aber im übrigen geheim gehalten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Schulleiter hat ferner dafür zu sorgen, daß die polizeilichen Vorschriften und Anordnungen zur Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, soweit sie die Schule berühren, von den Beteiligten genau beachtet werden.

§ 38.

Dem Schulleiter kommt die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und die Zuweisung der vorhandenen Schulzimmer an die Klassen zu.

Er hat im Benehmen mit den übrigen Lehrern diejenigen Lehrer zu bestimmen, die in den Schulpausen die Aufsicht über die Schüler zu führen haben, und die Reihenfolge für die Teilnahme an dieser Aufsicht festzusetzen. Wenn die Schüler auf Anordnung der Schule an Veranstaltungen außerhalb der Schule (Schülerausflüge, Spalierbildung u. a.) teilnehmen, trifft der Schulleiter die hierwegen erforderlichen Anordnungen.

**2. Verwaltungstätigkeit des Schulleiters.**

§ 39.

Der Schulleiter hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Reinhaltung, Heizung und Lüftung der Schulzimmer genau beachtet werden und daß die vorgeschriebenen Lehrmittel, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach Zahl und Art genügend vorhanden sind.

Er hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in allen zur Schule gehörigen Räumen, insbesondere auch in den zu den Schulzimmern führenden Gängen und Treppen und den Schüleraborten zu sorgen und nötigenfalls die entsprechenden Anträge bei der Ortsschulbehörde zu stellen.

Auch hat er sein Augenmerk auf den baulichen Zustand des Schulhauses zu richten und von etwaigen Mängeln der Gemeindebehörde alsbald Kenntnis zu geben.

Wenn er im Schulhause wohnt, liegt ihm die Aufrechterhaltung der Hausordnung ob. Den Entwurf der Hausordnung hat er, wenn neben ihm noch andere Lehrer im Schulhaus wohnen, im Benehmen mit diesen festzustellen und der Ortsschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 40.

Anträge der Lehrer auf Anschaffung von Lehrmitteln, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für die Schule sowie von Lernmitteln einschließlich der Stoffe für die Erteilung des weiblichen Handarbeitsunterrichts für einzelne Schüler und Schülerinnen sind bei dem Schulleiter einzureichen, der sie an die Ortsschulbehörde weiterleitet, sofern ihm nicht eine angemessene Summe zur Bestreitung der Kosten für solche Anschaffungen zur Verfügung gestellt ist.

§ 41.

Der Schulleiter hat sich darüber zu verlässigen, ob die einzelnen Lehrer die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die in ihrem Besitz befindlichen Lehrmittel und Gebrauchsgegenstände anlegen und genau fortführen und ob sie auf die entsprechende Instandhaltung dieser Gegenstände achten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei einem Wechsel des Lehrers hat der Schulleiter das Verzeichnis und den Bestand der Gegenstände einer Prüfung zu unterziehen, etwaige von dem Lehrer zu verantwortende Schäden und Mängel festzustellen und der Ortsschulbehörde mitzuteilen. Ferner hat er die Übergabe der Gegenstände an den neuen Lehrer zu bewirken.

Wenn die Schülerbücherei nicht von dem Schulleiter selbst, sondern von einem anderen Lehrer besorgt wird, hat er die Aufsicht über ihre Verwaltung zu führen.

§ 42.

Dem Schulleiter liegt ob:

1. die Aufstellung und Führung
   der Hauptschülerliste,
   der Schulentlassungsliste,
   der Schulgeldeinzugsliste,
   der Liste der zur Teilnahme am Handarbeitsunterricht verpflichteten Mädchen,
   der Liste der auf Beginn des Schuljahres in das schulpflichtige Alter eingetretenen nicht vollsinnigen, schwachsinnigen, epileptischen und krüppelhaften Kinder,
   der Liste der Schüler, die der Wiederimpfung unterliegen,
   der Liste über die ungerechtfertigten Schulversäumnisse;
2. die Überweisung der ausgetretenen Schüler und die Führung der mit dem Überweisungsgeschäft verbundenen Verhandlungen.

§ 43.

Der Schulleiter hat ferner alle diejenigen auf die Verhältnisse der Schule bezüglichen Aufträge, zu deren Besorgung für die einzelnen Lehrer eine Verpflichtung nicht besteht — wie z. B. die Vornahme statistischer Erhebungen und dergleichen —, zu besorgen.

Zur Bewältigung der in Absatz 1 und in § 42 bezeichneten Arbeiten kann der Schulleiter die übrigen an der Schule angestellten Lehrer beiziehen.

§ 44.

Der Schulleiter ist befugt, die Lehrer der Schule in dringenden Fällen, wenn die rechtzeitige Einholung von Urlaub bei dem Kreisschulamt nach den besonderen Umständen nicht möglich ist, bis zur Dauer von drei Tagen zu beurlauben. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Schulleiter sich selbst ohne Urlaub auf die Dauer von drei Tagen vom Amt entfernen. In beiden Fällen ist dem Kreisschulamt sofort Anzeige zu erstatten.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die nach § 31 des Schulgesetzes bestellten Rektoren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 46.

Die Schulleiter und Rektoren (§§ 30 und 31 des Schulgesetzes) haben sich bei den von ihnen ausgehenden amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der amtlichen Bezeichnung „Rektorat" zu bedienen.

## II. Von dem ersten Lehrer.

§ 47.

Die Vorschriften der §§ 27 bis 44 finden auf den nach § 29 Absatz 1 des Schulgesetzes durch das Unterrichtsministerium bestellten ersten Lehrer mit folgenden Einschränkungen Anwendung.

§ 48.

Der erste Lehrer soll die ihm obliegenden Aufgaben dadurch zu erfüllen suchen, daß er die zu erledigenden Fragen auf dem in den §§ 30 und 33 vorgesehenen Weg mit den übrigen an der Schule angestellten Lehrern von Zeit zu Zeit, jedenfalls zu Beginn des Schuljahres und sonst, wenn besondere Wahrnehmungen einen Anlaß dazu bieten, eingehend erörtert. Handelt es sich um wichtigere Fragen und kommt bei der Beratung in einer Konferenz eine Einigung nicht zustande, so ist die Entscheidung des Kreisschulamts einzuholen.

§ 49.

Beim Besuch der Klassen der Hauptlehrer (§ 31 Absatz 1) soll sich der erste Lehrer darauf beschränken, durch Anwohnen beim regelmäßigen Unterricht über das Unterrichtsverfahren, die Handhabung der Schulzucht, die Führung der vorgeschriebenen Listen und die Unterrichtserfolge sich zu verlässigen. Dabei wahrgenommene Mißstände hat er, wenn er sie nicht durch gütliche Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer oder auf dem in § 33 bezeichneten Wege beseitigen kann, dem Kreisschulamt zur Kenntnis zu bringen. Für den Besuch des Unterrichts der Schulgehilfen erleiden die Vorschriften des § 31 keine Einschränkung.

§ 50.

Über die Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und die Zuweisung der vorhandenen Schulzimmer an die Klassen hat der erste Lehrer nach Anhörung der übrigen Lehrer vorbehaltlich der Entscheidung der Ortsschulbehörde zu befinden.

§ 51.

Zur Erteilung von Urlaub an die übrigen Lehrer beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 ist der erste Lehrer nur für die Dauer von einem Tag zuständig.

§ 52.

Dem bei Verhinderung des ersten Lehrers mit der Versehung seiner Stelle betrauten Hauptlehrer kommen nur die in den §§ 31 Absatz 2, 39 bis 43 und 51 bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

# Dritter Abschnitt.

## Von dem Kreisschulamt.

### § 53.

Das Kreisschulamt besorgt innerhalb seines Dienstbezirks die der staatlichen Schulverwaltung obliegenden Aufgaben nach den darüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und den hier folgenden Anweisungen. Es ist die vorgesetzte Behörde der Ortsschulbehörden (Schulkommissionen) und der Lehrer seines Dienstbezirks.

Jedes Kreisschulamt wird mit einem Vorstand und erforderlichenfalls mit der nötigen Zahl von zweiten Beamten besetzt. Zur Besorgung der Bureaugeschäfte werden ihm besondere Beamte beigegeben.

Der Vorstand führt unter eigener Verantwortlichkeit die Aufsicht über die Geschäftsbesorgung der zweiten Beamten und der Bureaubeamten.

Wenn bei einem Kreisschulamt mehrere zweite Beamte angestellt sind, ist, sofern das Unterrichtsministerium im einzelnen Fall nicht eine andere Anordnung trifft, jeweils der dienstälteste zweite Beamte der Vertreter des Dienstvorstandes. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstvorstand und dem zweiten Beamten über die zu erlassende Verfügung entscheidet die Anschauung des Dienstvorstandes.

Die Geschäftsabteilung zwischen dem Dienstvorstand und den zweiten Beamten unterliegt der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

### § 54.

Die Hauptaufgabe des Kreisschulamts besteht in der Beaufsichtigung der Volksschulen. Daneben steht ihm die Aufsicht über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten zu, die dem Unterricht von volks- und fortbildungsschulpflichtigen Kindern dienen, einschließlich der Anstalten für geistesschwache, epileptische und krüppelhafte Kinder.

### § 55.

Die Aufsicht über die Volksschulen umfaßt die Aufgabe:

1. alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen in Vollzug zu setzen, deren Vollzug durch die untergebenen Organe zu überwachen und die unterstellten Schulen nach Tunlichkeit zu fördern und zu heben,
2. den dienstlichen Verkehr der örtlichen Schulaufsichtsbehörden und der Lehrer der Volksschulen mit dem Unterrichtsministerium zu vermitteln,
3. jederzeit von allen Einrichtungen der Volksschule Einsicht zu nehmen und die Prüfungen abzuhalten. Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Prüfungen bleiben besonderer Verordnung vorbehalten;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. den Privatunterricht zu überwachen, der nach Anordnung des Unterrichtsministeriums an Kinder erteilt wird, die aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden oder vom Besuch der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen sind.

§ 56.

Das Kreisschulamt hat insbesondere für die Volksschulen in Orten, die nicht der Städteordnung unterstehen, darauf zu achten, daß die Lehrerstellen nach Zahl und Art den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es hat, wenn die Errichtung von Lehrerstellen notwendig wird, mit der Gemeindebehörde unter gleichzeitigem Benehmen mit dem Bezirksamt in Verbindung zu treten und nach Abschluß der Verhandlungen seine Anträge beim Unterrichtsministerium zu stellen. Weigert sich eine Gemeindebehörde, die verlangten Lehrerstellen zu errichten, so wird das Kreisschulamt nötigenfalls eine Entscheidung des Bezirksrats über die Verpflichtung der Gemeinde zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel herbeiführen.

In gleicher Weise hat das Kreisschulamt dafür zu sorgen, daß die notwendige Zahl von Schulräumen und Lehrerwohnungen in der erforderlichen Größe und mit der nötigen Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und daß die Räume in entsprechendem Zustande gehalten werden. Es hat zu diesem Zweck anläßlich der Abhaltung von Prüfungen jeweils auch die Wohnungen der Lehrer zu besichtigen.

§ 57.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Versehung seines Dienstes verhindert ist, so hat das Kreisschulamt alsbald die Mitversehung der Stelle durch einen Lehrer der gleichen oder einer benachbarten Schule anzuordnen. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Beizug eines Lehrers aus einem benachbarten Kreisschulamtsbezirk erforderlich, so hat ein Benehmen mit dem Kreisschulamt einzutreten, in dessen Bezirk der zur Mitversehung beizuziehende Lehrer angestellt ist.

Für Schulen mit nur einer Lehrerstelle soll das Kreisschulamt in der Regel im Voraus für die Dauer eines längeren Zeitraums die Art der Mitversehung regeln.

Wenn die Dienstbehinderung voraussichtlich länger als 2 Wochen dauern wird, so ist bei dem Unterrichtsministerium die Anweisung eines Hilfslehrers zu beantragen. Bis zum Eintreffen des Hilfslehrers bleiben die von dem Kreisschulamt getroffenen Anordnungen in Kraft.

§ 58.

Das Kreisschulamt ist ermächtigt, den ihm unterstellten Lehrern

1. Urlaub bis zu einer Woche zu bewilligen,
2. die Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes zu erteilen. Zur Übernahme jedes weiteren Nebenamtes oder jeder weiteren Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung des Unterrichtsministeriums einzuholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 59.

Das Kreisschulamt kann gegen die ihm unterstellten Lehrer wegen Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflichten mit Verweis und Geldstrafe bis zu 20 ℳ einschreiten. Es ist befugt, die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen zu machen und zu diesem Zweck Zeugen einzuvernehmen, soweit dies ohne besondere Schwierigkeiten, insbesondere ohne erheblicheren Aufwand an Zeit und Kosten geschehen kann. Dabei können die Schulleiter und ersten Lehrer mit der Vornahme einzelner Erhebungen, auch mit der Einvernahme von Schülern, betraut werden.

Die Disziplinarerkenntnisse sind von dem Kreisschulamt mit Gründen zu versehen und den Lehrern zu Protokoll zu eröffnen oder durch die Post zuzustellen.

Von jeder gegen einen Lehrer erkannten Ordnungsstrafe ist dem Unterrichtsministerium unter Vorlage einer Abschrift des Erkenntnisses Anzeige zu erstatten. Wenn durch die Untersuchung Kosten, besonders durch Einvernahme von Zeugen, entstanden sind, so sind der Vorlage die Untersuchungsakten anzuschließen.

In schwereren Fällen, namentlich dann, wenn ein unsittliches Verhalten in Frage steht, wenn die Entfernung des Lehrers von seinem Anstellungsort notwendig erscheint oder beantragt ist, wenn eine gerichtliche Verurteilung des Lehrers vorausgegangen ist, wenn gegen einen Lehrer in den letzten 3 Jahren schon einmal eine Ordnungsstrafe erkannt worden ist oder wenn es zur Ermittelung der Wahrheit geboten erscheint, die Zeugen handgelübdlich oder eidlich zu vernehmen, ist von Erhebungen abzusehen und dem Unterrichtsministerium zu berichten. Ergibt sich erst im Laufe der Erhebungen, daß es sich um ein schwereres Dienstvergehen handelt, so sind die Akten dem Unterrichtsministerium alsbald vorzulegen.

§ 60.

Die Anwendung des Verwaltungszwangs gegen säumige Lehrer (§ 77 des Beamtengesetzes) bleibt dem Unterrichtsministerium vorbehalten. Glaubt das Kreisschulamt, daß die Voraussetzungen hierfür bei einem Lehrer vorliegen, so ist an das Unterrichtsministerium zu berichten.

§ 61.

Auf 15. Dezember jeden Jahres hat das Kreisschulamt eine Liste der für den Mobilmachungsfall unabkömmlichen Lehrer der Volksschulen seines Bezirks unter Benützung eines Vordrucks nach Muster 20 der Deutschen Wehrordnung dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Sofern in der Besetzung der in Betracht kommenden Stellen Änderungen eingetreten sind, ist auf 15. Juli des folgenden Jahres eine Nachtragsliste vorzulegen.

§ 62.

Das Kreisschulamt hat für die Lehrer der Volksschulen und die mit den Rechten von Hauptlehrern oder mit Beamteneigenschaft an nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten angestellten Lehrer seines Bezirks Personalakten zu führen. Es erhält zu diesem Zweck für jeden erstmals zur Verwendung gelangenden Lehrer vom Unterrichtsministerium eine Standes-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

liste sowie eine Abschrift des Seminarzeugnisses und der Urkunde über die Aufnahme als Volksschulkandidat.

Bei der Versetzung eines Lehrers in einen andern Kreisschulamtsbezirk sind die Personalakten nebst den Beiakten an das Kreisschulamt des neuen Dienstortes zu senden.

Die Personalakten von Lehrern, die durch Tod, Zuruhesetzung oder Entlassung aus dem Dienst ausscheiden, sind mit den Beiakten an die Registratur des Unterrichtsministeriums einzusenden.

Nichtstaatlichen sowie außerbadischen Behörden darf die Einsicht in die Personalakten nur mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums gestattet werden.

§ 63.

Das Kreisschulamt wird alljährlich für die Lehrer der einzelnen Amtsbezirke oder von Teilen eines Amtsbezirks Konferenzen abhalten. Dabei bleibt es dem Ermessen des Kreisschulamts überlassen, ob und in welchem Umfang es für die Lehrer der Volksschulen in den größeren Städten der Städteordnung besondere Konferenzen abhalten will.

Die Lehrer sind verpflichtet, zu diesen Konferenzen zu erscheinen. Sie erhalten, wenn sie nicht am Konferenzort wohnen, Tagegelder und Reisekostenersatz nach Maßgabe des Gesetzes über die Reisekosten der Beamten und der dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen.

In gleicher Weise steht dem Kreisschulamt das Recht zu, zur Besprechung besonders wichtiger Fragen des Schulbetriebs oder der Schulorganisation die Schulleiter und ersten Lehrer oder einzelne Lehrer seines Bezirks an den Sitz des Kreisschulamts oder einen anderen geeigneten Ort einzuberufen.

§ 64.

Die Konferenzen sollen dem Kreisschulamt Gelegenheit geben, die bei den Schulprüfungen und Schulbesuchen gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Unterrichtsplans und der Schulordnung zu besprechen und die Lehrer des Bezirks mit den im Laufe des Jahres ergangenen, für die Volksschule und deren Lehrer wichtigen Verordnungen und Anordnungen des Unterrichtsministeriums besonders bekannt zu machen.

Daneben sollen einzelne pädagogische und methodische oder für die Volksschule sonst bedeutsame Fragen, die von dem Kreisschulamt mit der Einladung zur Konferenz besonders anzugeben sind, eingehend behandelt werden.

§ 65.

Das Unterrichtsministerium wird die Vorstände der Kreisschulämter von Zeit zu Zeit zur Aussprache über ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens und zur Beratung allgemeiner Fragen auf diesem Gebiet einberufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Volksschulrektor in den Städten der Städteordnung.

§ 66.

Die in den §§ 55 Ziffer 4, 57, 58, 59 und 61 bezeichneten Befugnisse und Aufgaben kommen für die Volksschule einer Städteordnungsstadt und gegenüber den Lehrern einer solchen Volksschule dem Volksschulrektor (Stadtschulrat) zu; jedoch bleibt wegen Dienstvergehen, die von den Beamten des Kreisschulamts im Anschluß an die von ihnen vorgenommenen Prüfungen festgestellt wurden, nur das Kreisschulamt zu einem dienstpolizeilichen Einschreiten befugt.

In den Angelegenheiten, in denen dem Volksschulrektor die Wahrnehmung kreisschulamtlicher Befugnisse übertragen ist, steht ihm vorbehaltlich der näheren Regelung in der Dienstweisung das Recht der unmittelbaren Berichterstattung an das Unterrichtsministerium zu. Von den Disziplinarerkenntnissen gegen Lehrer und von der Erteilung der Genehmigung an Lehrer zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung ist dem Kreisschulamt Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 28. November 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

**Böhm.**

Baumgratz.

---

# Verordnung.

(Vom 28. November 1913.)

Den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XXIX Seite 385 — wird zum Vollzug der §§ 40 und 41 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

### Religiöse Unterweisung.

§ 1.

Jede Klasse erhält in der Regel gesonderten Religionsunterricht. An Volksschulen mit Schülern verschiedener Bekenntnisse können die Schüler mehrerer Klassen, soweit es die Bestimmungen des Lehrplans gestatten, zur gemeinsamen Unterrichtserteilung vereinigt werden. Diese Abteilungen sollen in der Regel nicht mehr Schüler umfassen als die Klassen für weltliche Fächer.

Überstunden für den Religionsunterricht können nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 des Schulgesetzes eingerichtet werden.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2.

Bei Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung des den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen hat der Lehrer zu seinen Religionsstunden die Stunden des Geistlichen zu übernehmen, sofern dadurch die Zahl von sechs Religionsstunden in der Woche nicht überschritten wird.

§ 3.

Wenn eine Aushilfe für die Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 Absatz 1 oder Absatz 2 des Schulgesetzes angeordnet wird, so werden für jede Abteilung in der Regel wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden angesetzt.

Die Vergütung für die einzelne Wochenstunde beträgt nach § 65 des Schulgesetzes 60 ℳ jährlich. Sie wird, wenn die Aushilfe von einem Lehrer an seinem Anstellungsort geleistet wird, nur insoweit gewährt, als die von ihm zu erteilenden Wochenstunden die Zahl 32 überschreiten. Lehrer, die mit der Aushilfeleistung in einem Nachbarort beauftragt sind, erhalten außer der Stundenvergütung noch Ganggebühren nach Maßgabe der für die Mitversehung von Schulen in einem Nachbarort bestehenden Bestimmungen.

§ 4.

Die für den Religionsunterricht von den oberen Kirchenbehörden aufgestellten Lehrpläne erhalten mit ihrer Verkündung durch das Unterrichtsministerium für die Schule verbindliche Kraft. Das Gleiche gilt von sonstigen auf die Erteilung des Religionsunterrichts bezüglichen Anordnungen der oberen Kirchenbehörden, besonders von der Einführung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht.

§ 5.

Die Schüler sollen zum Besuch des Gottesdienstes auch vonseiten der Schule angehalten werden, jedoch zum Besuch von Schülergottesdienst an Werktagen nicht über das bisher in jeder Gemeinde übliche Maß und jedenfalls nicht mehr als zweimal in der Woche.

Ein Beizug der Schüler zum Gottesdienst sowie zu sonstigen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Die nähere Regelung bleibt besonderer Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 6.

Die Bestimmungen in der Dienstweisung für die Lehrer über die Handhabung der Schulzucht sind als ein Bestandteil der allgemeinen Schulordnung auch von den Geistlichen als Religionslehrern zu beachten.

## Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

§ 7.

Die örtliche Aufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts an der einzelnen Volksschule (Schulabteilung) steht dem Pfarrer, bei mehreren Pfarrern innerhalb einer Schulgemeinde den von der oberen Kirchenbehörde damit betrauten Geistlichen zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung des Religionsunterrichts stundenplanmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann, so hat er dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hiervon Mitteilung zu machen. Dieser hat die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreisschulamt anzuzeigen.

§ 8.

Die oberen Kirchenbehörden haben die von ihnen für die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts einer größeren Zahl von Volksschulen bestellten Aufsichtsbeamten unter Bezeichnung der zugewiesenen Bezirke dem Unterrichtsministerium zur weiteren Bekanntgabe an die Schulaufsichtsbehörden und die Lehrer zu benennen.

§ 9.

Der kirchliche Aufsichtsbeamte hat die für Abhaltung der Prüfung in Aussicht genommene Zeit, für jede Volksschule gesondert, dem zuständigen Kreisschulamt rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Das Kreisschulamt hat die Mitteilung mit den nötigen Weisungen an die Ortsschulbehörde und die beteiligten Lehrer weiterzuleiten.

Der auf die Prüfung erlassene Bescheid ist dem Kreisschulamt zu übersenden, das ihn den Lehrern und erforderlichenfalls der Ortsschulbehörde zur Kenntnisnahme und Nachachtung eröffnet. Der Bescheid ist von diesen mit der Bescheinigung über die erfolgte Eröffnung dem kirchlichen Aufsichtsbeamten unmittelbar zurückzusenden.

§ 10.

Zu den im Unterrichtsministerium stattfindenden Beratungen mit den Vorständen der Kreisschulämter (§ 65 der Verordnung über die Schulbehörden der Volksschule) werden jeweils auch einige kirchliche Aufsichtsbeamte nach Wahl der oberen Kirchenbehörden eingeladen werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, allgemeine oder besondere Wahrnehmungen über den Erfolg des Religionsunterrichts und über die religiös-sittliche Haltung der Schuljugend zur Sprache zu bringen.

Karlsruhe, den 28. November 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

**Böhm.**

Baumgratz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XLVI.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. Dezember 1913.

Inhalt.

**Gesetz:** die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1914 betreffend.
**Bekanntmachung:** des Ministeriums der Finanzen: den Vollzugstarif zum Gehaltstarif betreffend.

## Gesetz.

(Vom 12. Dezember 1913.)

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1914 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten Januar bis mit April 1914 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Änderungen verfügt werden, nach den zurzeit geltenden Gesetzen und Steuersätzen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Dezember 1913.

**Friedrich.**

**Rheinboldt.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

# Bekanntmachung.

(Vom 10. Dezember 1913.)

Den Vollzugstarif zum Gehaltstarif betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 5. Dezember d. J. Nr. 1116/17 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die erläuternden Bemerkungen des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif — Anlage zur landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1909 Seite 349 — wie folgt geändert werden:

1. unter laufender Nr. 91 — Gehaltstarif E 1 d — erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Als große Gewerbe- und Handelsschulen gelten diejenigen, bei denen mindestens 3 etatmäßige Lehrer — die Vorsteher mitgerechnet — angestellt sind;"

2. unter laufender Nr. 101 — Gehaltstarif E 2 b — ist hinter „Statistischen Landesamt" einzuschalten „beim Landesgewerbeamt";

3. unter laufender Nr. 147 — Gehaltstarif G 3 — ist dem ersten Absatz beizufügen: „sowie bei den Oberversicherungsämtern";

4. unter laufender Nr 171 — Gehaltstarif J 2 a — ist dem ersten Absatz beizufügen: „Hierher gehört auch der Stallmeister bei der staatlichen Hengsthaltung in Karlsruhe".

Karlsruhe, den 10. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

**Rheinboldt.**

Diefenbacher.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLVII.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 15. Dezember 1913.

Inhalt.

**Verordnungen und Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend; die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend; des Ministeriums der Finanzen: das Verdingungswesen betreffend; den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

## Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1913.)

Die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend.

Die Verordnung vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 308), wird abgeändert, wie folgt:

1. Als weitere Ziffern werden angefügt:

a. in § 10 unter A:

8. Grundzüge der Baukonstruktionslehre.
9. Modellieren.

b. in § 10 unter BI:

3. Grundzüge der Elektrotechnik.

c. in § 11 unter A:

8. Grundzüge der Baukonstruktionslehre:

Die wichtigsten Rohbaukonstruktionen eines einfachen Gebäudes.
Einfache Gewölbe- und Deckenkonstruktionen.

9. Modellieren:

Modellieren nach Natur oder eines einfachen Ornaments nach gegebener Zeichnung.

d. in § 11 unter BI:

3. Grundzüge der Elektrotechnik:

Einfache Beschreibungen und Berechnungen aus dem Gebiete der Hausinstallationen.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. In § 10 und in § 11 werden unter B III die Ziffern „4 Modellieren" gestrichen und demgemäß die folgenden Ziffern entsprechend geändert.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
**von Bodman.**

Dr. Bader.

---

# Verordnung.

(Vom 6. Dezember 1913.)

Die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend.

§ 1.

Die Anstellung als Handelslehrer ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, die alljährlich am Sitze des Landesgewerbeamts durch einen von diesem bestellten Ausschuß vorgenommen wird. Den Vorsitz führt der Direktor des Landesgewerbeamts oder der von diesem zu ernennende Stellvertreter. Der Ausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder der unmittelbaren Reichsangehörigkeit;
2. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder der Reife für die achte Klasse einer höheren Lehranstalt;
3. der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft (§ 3);
4. des mindestens fünf Halbjahre umfassenden Besuchs einer zur Ausbildung von Handelslehrern bestimmten, vom Ministerium des Innern als hierzu geeignet anerkannten Lehranstalt und der während dieses Besuchs mit Erfolg durchgeführten Beteiligung an den vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Übungen.

§ 3.

Die praktische Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft hat sich bei Volksschulkandidaten und Abiturienten einer neunklassigen höheren Lehranstalt auf mindestens ein Jahr, bei Bewerbern, welche die Reife für die achte Klasse einer höheren Lehranstalt besitzen, auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken und muß spätestens vor dem dritten Halbjahre des Besuchs der in § 2 Ziffer 4 bezeichneten Lehranstalt abgeleistet werden.

§ 4.

In Ausnahmefällen kann das Ministerium des Innern von der Erfüllung vorstehender Vorschriften Nachsicht erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt und die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Unbescholtenheit des Bewerbers obwalten.

§ 6.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an das Landesgewerbeamt schriftlich einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit Angabe von Zeit und Ort der Geburt, des Bekenntnisses und des Wohnortes des Bewerbers sowie des Namens, Standes und Wohnortes seiner Eltern;
2. die Nachweise über die vorgeschriebene Vorbildung und Beschäftigung;
3. ein Leumundszeugnis;
4. der Nachweis der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder der unmittelbaren Reichsangehörigkeit;
5. die Erklärung, ob der Bewerber die Prüfung vorzugsweise in Handelswissenschaften oder vorzugsweise in Fremdsprachen ablegen will sowie in ersterem Fall, welche Fremdsprache und in letzterem Fall, welche Fremdsprache als Hauptfach und welche als Nebenfach geprüft werden soll.

Die Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Auf Grund der Meldung entscheidet das Landesgewerbeamt, ob der Bewerber zur Prüfung zuzulassen ist.

§ 7.

Die Zeit für die Abhaltung der Prüfung wird vom Landesgewerbeamt festgesetzt und nebst der Anmeldefrist bekannt gegeben.

§ 8.

Die Prüfung kann abgelegt werden:

I. vorzugsweise in Handelswissenschaften;
II. vorzugsweise in Fremdsprachen.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftlichen Arbeiten sind Klausurarbeiten. Die Benützung von Hilfsmitteln ist nur gestattet, wenn und soweit dies bei den einzelnen Aufgaben ausdrücklich bestimmt ist.

Gegenstand der Prüfung sind folgende Fächer:

I. Bei der Prüfung vorzugsweise in Handelswissenschaften:

1. Deutscher Aufsatz;
2. Handelswissenschaften;
3. eine Fremdsprache (Englisch oder Französisch nach Wahl des Bewerbers);
4. Wirtschaftsgeographie;

5. Warenkunde;
6. Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft;
7. Gesetzeskunde;
8. Handelsgeschichte;
9. Lehrvortrag und Methodik.

II. Bei der Prüfung vorzugsweise in Fremdsprachen:
1. Deutscher Aufsatz;
2. Handelswissenschaften;
3. eine Fremdsprache als Hauptfach und eine Fremdsprache als Nebenfach (als Hauptfach ist Englisch oder Französisch, als Nebenfach Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch von dem Bewerber zu wählen);
4. Wirtschaftsgeographie;
5. Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde;
6. Handelsgeschichte;
7. Lehrvortrag und Methodik.

§ 9.

In den einzelnen Prüfungsfächern werden folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt:

## I. Bei der Prüfung vorzugsweise in Handelswissenschaften.

### 1. Deutscher Aufsatz.

Schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Wirtschaftsgeographie oder Handelsgeschichte.

### 2. Handelswissenschaften.

a. Der gesamte kaufmännische Briefwechsel und alle Kontorarbeiten;
b. das gesamte kaufmännische Rechnen, Versicherungs- und Anlehensrechnen;
c. die gebräuchlichsten Systeme der Buchführung, Bank- und Fabrikbuchführung, Sicherheit im Aufstellen und Lesen von Abschlüssen;
d. Organisation größerer Waren- und Bankgeschäfte, industrieller und genossenschaftlicher Betriebe.

### 3. Fremdsprachen.

Kenntnis der Grammatik, lautlich geschulte Aussprache, einige Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Fremdsprache, mündliche Übersetzung fremdsprachlicher Briefe und Abhandlungen ins Deutsche, schriftliche Übersetzung eines deutschen Stoffes aus dem kaufmännischen Gebiet in die Fremdsprache.

### 4. Wirtschaftsgeographie.

Allgemeine Wirtschaftsgeographie, eingehend die Wirtschaftsgeographie Deutschlands und seiner Kolonien unter Berücksichtigung der wichtigsten Industriezweige, die Verkehrswege und Verkehrsmittel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

### 5. Warenkunde.

Die Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Handelswaren, die elementaren Kenntnisse der Chemie und die verschiedenen Untersuchungsarten, die Technik der Herstellung der wichtigsten Handelsartikel sowie ihre Bezugsquellen und Handelswege, die Notierungen und Handelsgebräuche.

### 6. Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

a. Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung des Geld-, Münz-, Bank-, Börsen-, Aktien- und Genossenschaftswesens, der Handels- und Verkehrspolitik, der gewerblichen Arbeiterfrage und des Versicherungswesens sowie Entwicklungsgeschichte der einzelnen volkswirtschaftlichen Richtungen;

b. Grundzüge der Finanzwissenschaft in Beziehung auf Zölle und Steuern, Gemeinde- und Staatshaushalt.

### 7. Gesetzeskunde.

Handels-, Wechsel- und Scheckrecht sowie die für den Kaufmann wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Zivilprozesses und der Gewerbeordnung;

Patentrecht, Marken- und Musterschutz, Konkursordnung, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts.

### 8. Handelsgeschichte.

Übersicht über die Entwicklung des Handels im Altertum und Mittelalter, eingehend die Geschichte des Handels in der Neuzeit, namentlich vom 19. Jahrhundert an.

### 9. Lehrvortrag und Methodik.

Die Befähigung, eine gegebene Aufgabe wie im Schulunterricht zu behandeln, Kenntnis des Lehrplans für die Handelsschulen und der Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

## II. Bei der Prüfung vorzugsweise in Fremdsprachen.

### 1. Deutscher Aufsatz.

Schriftliche Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Gebiete der Wirtschaftsgeographie oder der Handelsgeschichte der neuesten Zeit.

### 2. Handelswissenschaften.

a. Der einfache kaufmännische Briefwechsel, Kontorarbeiten;

b. das gesamte kaufmännische Rechnen mit Ausnahme von Arbitrage, von Anlehens- und Versicherungsrechnen;

c. die gebräuchlichsten Buchführungssysteme, Sicherheit im Aufstellen und Lesen von Abschlüssen einer Einzelfirma und einer offenen Handelsgesellschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

### 3. Fremdsprachen.

a. als Hauptfach.

Eingehende Kenntnis der modernen Grammatik, Lautlehre mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung im sprachlichen Unterricht, mündliche und schriftliche Beherrschung der Fremdsprache, worüber der Nachweis durch mündliche Übersetzung und Besprechung eines fremdsprachlichen Stoffes aus dem Gebiete der Volkswirtschaft und durch die Anfertigung von schwierigen Briefen aus dem Waren-, Bank- oder Speditionsgeschäft in der Fremdsprache zu erbringen ist.

b. als Nebenfach.

Kenntnis der Grammatik, lautlich geschulte Aussprache, einige Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Fremdsprache, mündliche Übersetzung fremdsprachlicher Briefe und Abhandlungen ins Deutsche, schriftliche Übersetzung eines deutschen Stoffes aus dem kaufmännischen Gebiet in die Fremdsprache.

### 4. Wirtschaftsgeographie.

Allgemeine Wirtschaftsgeographie, genauere wirtschaftsgeographische Kenntnis Deutschlands und seiner Kolonien.

### 5. Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde.

Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre. Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, Gemeinde-, Landes- und Reichsverfassung.

### 6. Handelsgeschichte.

Handelsgeschichte der neuesten Zeit.

### 7. Lehrvortrag und Methodik.

Die Befähigung, eine gegebene Aufgabe wie im Schulunterricht zu behandeln, Kenntnis des Lehrplans für die Handelsschulen und der Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

## § 10.

Jedem Bewerber steht es frei, sich außer der vorgeschriebenen Prüfung in einer oder zwei Fremdsprachen noch einer Prüfung in einer oder mehreren anderen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch) zu unterziehen. Diese Erweiterungsprüfung kann auch nach dem Bestehen der Handelslehrerprüfung noch abgelegt werden. Ihre Abnahme erfolgt alljährlich durch das Landesgewerbeamt zur Zeit der Vornahme der Handelslehrerprüfung.

## § 11.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet auf Antrag des Prüfungsausschusses das Landesgewerbeamt und erteilt denjenigen Bewerbern, welche die Prüfung bestanden haben, je nach dem Ergebnis der Prüfung, eine der vier Noten: sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich. Die Bestandenen erhalten eine vom Landesgewerbeamt ausgefertigte Urkunde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12.

Die Bewerber, die nicht bestanden sind, können die Prüfung nach Ablauf eines Jahres wiederholen; wenn sie zum zweiten Male nicht bestanden sind, werden sie für immer zurückgewiesen.

§ 13.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 ℳ und für jede Erweiterungsprüfung 5 ℳ. Sie wird gleichzeitig mit der Einberufung zur Prüfung im Sportelweg erhoben.

Unbemittelten kann auf Ansuchen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14.

Mit der Verkündigung dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 4. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 304), außer Kraft. Jedoch werden Bewerber, die zur Zeit mindestens im zweiten Halbjahre eine der in § 2 Ziffer 4 bezeichneten Lehranstalten besuchen, in den Jahren 1914 und 1915 zur Prüfung auch dann zugelassen, wenn sie nur den Bestimmungen der oben genannten Verordnung vom 4. August 1907 entsprechen. Auf Ansuchen wird diesen Bewerbern gestattet werden, die Prüfung in den Jahren 1914 und 1915 noch nach den bisherigen Vorschriften abzulegen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

**von Bodman.**

Dr. Straub.

---

# Verordnung.

(Vom 2. Dezember 1913.)

Das Verdingungswesen betreffend.

Mit Zustimmung der übrigen Großherzoglichen Ministerien wird verordnet, was folgt:

Die Verordnung vom 3. Januar 1907, das Verdingungswesen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III Seite 41 — erhält zu § 10 Ziffer 5c folgenden Zusatz:

„Eine ausreichende Begründung kann nicht darin gefunden werden, daß der Bewerber in seinem Betriebe eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit eingeführt hat oder daß er seinen Arbeitern Löhne zahlt, die hinter dem Durchschnitt der in dem Gewerbszweig üblichen Löhne erheblich zurückstehen."

Karlsruhe, den 2. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

**Rheinboldt.**

Hasel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

# Bekanntmachung.

(Vom 5. Dezember 1913.)

Den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

Die Vergünstigung des § 68 des Wehrbeitragsgesetzes, wonach ein Beitragspflichtiger, der bisher durch unterlassene oder unrichtige Anmeldung Vermögen oder Einkommen der Landesbesteuerung entzogen hat, von der landesgesetzlichen Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre freibleibt, wenn er jenes Vermögen oder Einkommen bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Veranlagung zu den direkten Landessteuern nachträglich angibt, steht nicht allein denjenigen zu, die einen Wehrbeitrag zu entrichten haben werden (vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Juli d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 473), sondern überhaupt allen Reichsangehörigen und den sonstigen in §§ 10 und 11 des Wehrbeitragsgesetzes bezeichneten Personen, welche das Versäumte bei dem erwähnten Anlaß nachholen.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Großkopf.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XLVIII.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. Dezember 1913.

Inhalt.

**Gesetz:** die Vereinigung der Gemeinde Littenweiler mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

## Gesetz.

(Vom 15. Dezember 1913.)

Die Vereinigung der Gemeinde Littenweiler mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Littenweiler wird auf 1. Januar 1914 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

Bis zur übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Freiburg tritt diesem ein weiteres, von dem derzeitigen Gemeinderat Littenweiler aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei. Bis zur übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl treten den Stadtverordneten der Stadt Freiburg zwei weitere, vom derzeitigen Bürgerausschuß Littenweiler aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung, aber vor der übernächsten regelmäßigen Erneuerungswahl aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinde Littenweiler zu wählen.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Littenweiler findet die Übergangsbestimmung des § 7 letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in dieser Gemeinde die gleiche Wirkung zu wie demjenigen in Freiburg.

§ 3.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Littenweiler aus dem 22. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Freiburg (18. bis 20. Wahlkreis) behandelt.

§ 4.

Die im Bereich der bisherigen Gemarkung Littenweiler umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze dürfen in den Jahren 1914, 1915 und 1916 mit einem höheren Satze als mit 25 ₰ von 100 ℳ Liegenschaftssteuerwert sowie den entsprechenden Sätzen für die übrigen Steuerwerte und die Einkommen zur Gemeindebesteuerung nicht beigezogen werden.

§ 5.

Das Ministerium des Innern ist, soweit nötig im Benehmen mit den übrigen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Dezember 1913.

**Friedrich.**

**von Bodman.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. Dezember 1913.


Inhalt.


**Bekanntmachung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Dienstauszeichnungen betreffend.

**Landesherrliche Verordnung:** die Badische Landwehrdienstauszeichnung betreffend.


## Bekanntmachung.

(Vom 18. Dezember 1913.)

Dienstauszeichnungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Vortrag des Ministeriums HöchstIhres Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 3. Dezember 1913 Nr. A 11860 und den Beivortrag des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1913 Nr. 53233 in Abänderung des Allerhöchsten Befehles vom 6. Mai 1868, die Dienstauszeichnungen betreffend (Verordnungsblatt des Badischen Kriegsministeriums 1868, Seite 393 ff.), und des § 12 Satz 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 26. März 1909, die Dienstordnung für das Gendarmeriekorps betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49 ff.), das Nachstehende zu bestimmen geruht:

Die Dienstauszeichnung erster Klasse besteht aus einem Kreuz von Tombak-Bronze, im Mittelschild auf der Vorderseite ein von einem Kranz umgebenes gekröntes F, auf der Rückseite die von einem Kranz umgebene Zahl XV. Höhe 35 mm.

Die Dienstauszeichnung zweiter Klasse besteht aus einer Medaille von Bronze, auf der Vorderseite ein von einem Kranz umgebenes gekröntes F, auf der Rückseite die Inschrift „Für treue Dienste bei der Fahne", darunter die von einem Kranz umgebene Zahl XII. Durchmesser 30 mm.

Die Dienstauszeichnung dritter Klasse besteht aus einer Medaille von Neusilber, Vorder- und Rückseite wie bei der zweiten Klasse, jedoch auf der Rückseite die Zahl IX. Durchmesser 30 mm.

Auf die erste Klasse gibt die vollendete fünfzehnjährige, auf die zweite die vollendete zwölfjährige, auf die dritte die vollendete neunjährige Dienstzeit Anspruch.

Die Dienstauszeichnungen werden an dem bisher vorgeschriebenen roten Bande mit gelber Einfassung an der Ordensschnalle getragen.

Ein Tragen des Bandes ohne die Medaille ist nicht gestattet.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Lederle.

---

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Dezember 1913.)

Die Badische Landwehrdienstauszeichnung betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit was folgt:

Der § 1 Unserer Verordnung vom 4. Januar 1877, die Stiftung einer Landwehrdienstauszeichnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Landwehrdienstauszeichnung besteht aus einer Medaille von Tombak-Bronze, auf der Vorderseite ein von einem Kranz umgebenes gekröntes F, auf der Rückseite die Inschrift: „Für treue Dienste in der Reserve, Landwehr". Durchmesser 25 mm.

Die Landwehrdienstauszeichnung wird an einem roten Bande mit gelber Einfassung an der Ordensschnalle getragen. Ein Tragen des Bandes ohne die Medaille ist nicht gestattet.

Diejenigen Personen, welchen die Landwehrdienstauszeichnung bisher zuerkannt worden ist, können sie fortan in der neuen Form auf eigene Kosten anlegen.

Gegeben zu Karlsruhe den 18. Dezember 1913.

**Friedrich.**

von Dusch. von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

F. K. Müller.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. L.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 22. Dezember 1913.

Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

## Verordnung.

(Vom 12. Dezember 1913.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XXIX Seite 385 — wird nachstehende

Schulordnung für die Volksschulen

erlassen.

## Erster Abschnitt.

### Sicherung des Schulbesuches.

#### Beginn des Schuljahres.

§ 1.

Der Tag des Beginns des Schuljahres ist von der Ortsschulbehörde nach Maßgabe des § 2 des Schulgesetzes zu bestimmen und womöglich auf den ersten Tag nach den Osterferien festzusetzen. Von der Festsetzung ist dem Kreisschulamt Anzeige zu erstatten.

#### Aufnahme der Schüler.

§ 2.

Spätestens vier Wochen vor Beginn des Schuljahres hat die Ortsschulbehörde durch ortsübliche Bekanntmachung die Eltern oder deren Stellvertreter aufzufordern, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder, die bis zum 30. April das sechste Lebensjahr vollenden, zur Aufnahme in die Volksschule anzumelden.

Die Bekanntmachung hat den Tag, an dem das neue Schuljahr beginnt, anzugeben und die Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter unter Hinweis auf die Strafandrohung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuches aufzufordern, die Kinder an diesem Tage der Schule zuzuführen (vergleiche anliegendes Muster I).

Bei der Anmeldung ist das religiöse Bekenntnis des Kindes anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Ferner sind der Impfschein und der Geburtsschein vorzulegen. Von dem Verlangen der Vorlage eines Geburtsscheins kann für die in der Gemeinde geborenen Kinder Umgang genommen werden, wenn die Ortsschulbehörde einen Auszug aus dem Geburtsregister erhebt.

§ 3.

Der Anmeldepflicht unterliegen die Kinder, die bis zum 30. April das sechste Lebensjahr vollenden. Die Pflicht zur Anmeldung erstreckt sich auch auf diejenigen Kinder, die aufgrund des § 3 des Schulgesetzes zum Schulbesuch nicht anzuhalten oder vom Besuch der Volksschule auf Antrag zu befreien sind, sonach auch auf die nicht vollsinnigen (blinden und tauben), die geistesschwachen, sowie die krüppelhaften und epileptischen Kinder. Befreit von der Anmeldung sind diejenigen Kinder, die auf Beginn des Schuljahres in eine öffentliche oder nichtstaatliche Lehranstalt eintreten.

Gesuche um Befreiung von Kindern vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts (§ 1 Absatz 2 des Schulgesetzes) oder aufgrund des § 3 Absatz 2 des Schulgesetzes sowie um Nachsicht aufgrund des § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes oder des § 5 dieser Verordnung sind mit den erforderlichen Belegen gleichzeitig mit der Anmeldung vorzubringen.

§ 4.

Das Gesuch um Befreiung eines Kindes vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts ist unter Anschluß der Nachweise darüber, daß das Kind mindestens den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten werde, schriftlich bei der Ortsschulbehörde einzureichen, die es an das Kreisschulamt vorzulegen hat.

Die Abweisung des Gesuchs soll nur erfolgen, wenn der vorgesehene Unterricht nicht genügt und der Gesuchsteller sich weigert, die vom Kreisschulamt verlangte Ergänzung eintreten zu lassen. Die Abweisung muß mit Gründen versehen sein. Ist die Genehmigung erteilt, so soll sie nicht widerrufen werden, ohne daß den Eltern des Kindes oder deren Stellvertretern zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

§ 5.

Mädchen, die im Herbst in die Vorschulklasse einer öffentlichen Höheren Mädchenschule eintreten wollen, ist auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter durch die Ortsschulbehörde bis dahin Nachsicht vom Besuch der Volksschule zu erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Nachsicht hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht an Kinder, die schwächlich oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind, soll von der Ortsschulbehörde in der Regel nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses bewilligt werden.

Ohne Antrag der Eltern können solche Kinder von der Aufnahme in die Volksschule nur dann zurückgestellt werden, wenn durch ein bezirksärztliches Zeugnis festgestellt ist, daß das Kind nach seiner körperlichen oder geistigen Entwickelung nicht imstande ist, den Anforderungen der Schule zu genügen.

§ 7.

Darüber, ob schulpflichtige Kinder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Besuch des Unterrichts nicht anzuhalten sind, hat die Ortsschulbehörde, wenn es sich nicht um offensichtliche Gebrechen handelt, ein Gutachten des Schularztes oder wo ein solcher nicht bestellt ist, des Bezirksarztes zu erheben.

§ 8.

Die Ortsschulbehörde kann in die Volksschule ihrer Gemeinde Kinder, die in einem benachbarten, nicht zur Schulgemeinde gehörigen Orte wohnen, nur dann aufnehmen, wenn Raum und Einrichtung der Schulzimmer es gestatten und die gesetzlich bestimmte Höchstzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

Erhebt die Ortsschulbehörde der Gemeinde, deren Volksschule das Kind an sich zu besuchen verpflichtet ist, oder der Lehrer, dessen Unterricht das Kind bisher besucht hat, gegen die Zulassung in die benachbarte Volksschule Einwendungen, so darf die Aufnahme nur mit Genehmigung des Kreisschulamts erfolgen.

§ 9.

Kinder, die zum Übergang in eine Höhere Lehranstalt bestimmt sind, zu Beginn des Schuljahres das Alter der Schulpflicht aber noch nicht erreicht haben, können auf Antrag ihrer Eltern oder deren Stellvertreter durch die Ortsschulbehörde beim Vorliegen der in § 8 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ausnahmsweise dann in die Volksschule aufgenommen werden, wenn sie das sechste Lebensjahr spätestens bis zum 1. September vollenden und wenn überdies durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß sie nach ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung den Anforderungen der Schule gewachsen sind.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind in diesem Falle ausdrücklich auf die Bestimmung in § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes hinzuweisen, wonach die Kinder, wenn sie später nicht in eine Höhere Lehranstalt übergehen, oder wenn sie nach erfolgtem Eintritt in eine Höhere Lehranstalt diese vor Beendigung der Volksschulpflicht wieder verlassen, die Volksschule bis zur Vollendung des volksschulpflichtigen Alters, sonach mit Einrechnung der in der Höheren Lehranstalt zugebrachten Zeit die Schule neun Jahre lang zu besuchen haben. Die erfolgte Eröffnung muß von den Eltern des Kindes oder deren Stellvertretern unterschriftlich bescheinigt werden. Wird die unterschriftliche Bescheinigung verweigert, so ist die Aufnahme abzulehnen.

## Hauptschülerliste.

### § 10.

Aufgrund der Anmeldungen und Eintritte und der Mitteilungen der Polizeibehörden über den Zuzug schulpflichtiger Kinder, wo solche Mitteilungen erfolgen, ist die Hauptschülerliste, getrennt für Knaben und Mädchen, in alphabetischer Reihenfolge nach anliegendem Muster II jahrgangweise aufzustellen und zu führen.

In die Liste sind auch diejenigen in der Gemeinde wohnenden schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, welche eine andere öffentliche oder eine nichtstaatliche Lehranstalt besuchen (§ 13), die Privatunterricht erhalten (§ 4), oder denen hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht Nachsicht erteilt ist (§§ 5 und 6), sowie diejenigen, welche aufgrund des § 3 des Schulgesetzes zum Schulbesuch nicht angehalten werden (§ 7) oder vom Besuch der Volksschule ausgeschlossen oder auf Ansuchen befreit sind.

### § 11.

Wenn in einer Gemeinde mehrere selbständige Schulen oder getrennte Schulabteilungen bestehen, können für die einzelnen Schulen oder Abteilungen getrennte Hauptschülerlisten angelegt und geführt werden.

Die Hauptschülerliste kann auch in der Weise geführt werden, daß für jeden Schüler eine besondere Karte mit den erforderlichen Angaben gefertigt wird und die Karten in einer Sammlung vereinigt werden.

### § 12.

Die Führung der Hauptschülerlisten hat aufgrund der Ein- und Austritte der Schüler unter Berücksichtigung der monatlichen Mitteilungen der Polizeibehörden über den Ab- und Zugang von schulpflichtigen Kindern, wo solche Mitteilungen erfolgen, und aufgrund der Überweisungen von auswärts zu geschehen. Dabei sind neu zugehende Schüler jeweils in die Liste des Jahrgangs einzutragen, dem sie nach ihrem Alter angehören. Für die in der Gemeinde verbleibenden Schüler ist der Übergang in eine andere Schule unter Bezeichnung des Tages des Austritts aus der bisherigen Schule in der Liste zu vermerken.

### § 13.

Die Leiter öffentlicher und die Unternehmer nichtstaatlicher Lehranstalten sind verpflichtet, vom Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder der Ortsschulbehörde am Sitze der Anstalt Mitteilung zu machen. Ist mit dem Austritt ein Ortswechsel verbunden, so ist gleichzeitig der künftige Aufenthaltsort sowie die Anstalt, in die der Schüler einzutreten beabsichtigt, anzugeben.

### § 14.

Schüler, die nach auswärts verziehen, sind von der Ortsschulbehörde der Ortsschulbehörde ihres neuen Aufenthaltsortes zu überweisen. Dies hat auch bezüglich der aufgrund des § 13 der Ortsschulbehörde angezeigten Schüler zu geschehen, auch wenn sie an dem neuen Aufenthaltsort nicht die Volksschule, sondern eine andere Anstalt zu besuchen beabsichtigen (Muster III).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Austritt eines Schülers aus der Schule ist von den Eltern oder deren Stellvertretern dem Klassenlehrer unter Angabe des künftigen Wohnorts anzuzeigen.

§ 15.

Die Aufstellung und Führung der Hauptschülerliste liegt dem Schulleiter (Rektor) oder dem (ersten) Lehrer ob.

Die Hauptschülerliste ist mit etwaigen Beilagen von dem Zeitpunkt an, in dem sämtliche darin aufgeführten Schüler das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, noch mindestens acht Jahre lang aufzubewahren.

§ 16.

Gegen Eltern oder deren Stellvertreter, die der gesetzlichen Verpflichtung, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, nicht nachkommen, ist durch die Ortsschulbehörde beim Bezirksamt strafendes Einschreiten aufgrund des § 71 des Polizeistrafgesetzbuches zu beantragen.

§ 17.

Die Ortsschulbehörde hat spätestens auf 1. Juni jeden Jahres getrennte Verzeichnisse für die auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig gewordenen, aber aufgrund des § 3 des Schulgesetzes zum Schulbesuch nicht beigezogenen taubstummen, blinden, krüppelhaften, epileptischen und geistesschwachen Kinder aufzustellen und mit den von den Eltern oder ihren Stellvertretern bei der Anmeldung der Kinder abgegebenen Erklärungen darüber, wie sie ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Unterweisung dieser Kinder nachkommen wollen, dem Kreisschulamt vorzulegen.

**Befreiung vom Unterricht.**

§ 18.

Sämtliche im Stundenplan für die einzelnen Klassen vorgesehenen Pflichtfächer sind für alle Schüler verbindlich. Eine Befreiung von einzelnen Fächern kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen dringender Gründe vom Kreisschulamt bewilligt werden.

Befreiung vom Religionsunterricht kann nur mit Zustimmung der oberen Kirchenbehörde eintreten.

Befreiung vom Turnen und vom Zeichnen kann aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses für einen bestimmten Zeitraum, längstens für die Dauer des Schuljahres, der Schulleiter (Rektor) oder der erste Lehrer bewilligen.

§ 19.

Befreiung vom Unterricht bewilligt auf begründetes Ansuchen: für eine einzelne Stunde der Lehrer, der den Unterricht erteilt, für einen ganzen Tag der Klassenlehrer, für einen Zeitraum bis zu einer Woche der Schulleiter (Rektor) oder der (erste) Lehrer, letzterer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde, für einen längeren Zeitraum das Kreisschulamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Gesuch um Befreiung vom Unterricht ist, wenn es sich nicht um die Befreiung von einer einzelnen Stunde handelt, beim Klassenlehrer anzubringen, der es, soweit er nicht selbst zuständig ist, auf dem geordneten Dienstweg an die zur Entscheidung zuständige Stelle weiterleitet.

### Schulversäumnisse.

§ 20.

Werden Schüler durch unvorhergesehene Ereignisse am Schulbesuch verhindert, so sind sie, wenn es sich nicht um ortskundige Tatsachen handelt, innerhalb der folgenden drei Tage bei dem Klassenlehrer mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.

Als genügende Entschuldigungsgründe dürfen außer Krankheit eines Schülers nur Umstände angenommen werden, die eine Befreiung vom Unterricht gerechtfertigt hätten, die aber so unerwartet eingetreten sind, daß nicht zuvor um Befreiung nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: sehr ungünstige Witterung, vorübergehend schwer gangbare Wege bei beträchtlicher Entfernung vom Schulhaus, Krankheit der Eltern, wenn der Schüler dadurch zu Hause unentbehrlich wird; Todesfälle, Leichenbegängnisse von nahen Verwandten, Trauergottesdienste für solche; Gänge zum Arzt oder in die Apotheke für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden konnte, und ähnliche dringende Fälle. Niemals aber kann die Verwendung der Kinder zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Geschäften, ohne daß einer der bezeichneten besonderen Gründe vorliegt, eine genügende Entschuldigung für ihr Fernbleiben von der Schule bilden.

§ 21.

Fällt das Schulversäumnis lediglich dem Schüler zur Last, so ist es von dem Lehrer mit Schulstrafe zu ahnden. Von dem erfolgten Einschreiten sind die Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter durch den Lehrer zu benachrichtigen mit der Aufforderung, den Schulbesuch genau zu überwachen.

§ 22.

Jeder Lehrer trägt regelmäßig sämtliche Schulversäumnisse unter genauer Angabe des Tages des Versäumnisses in der von ihm geführten Handliste (§ 40), je nachdem sie bewilligt (B.) oder nachträglich entschuldigt (E.) oder aber ungerechtfertigt (U.) sind, in die betreffende Spalte ein.

§ 23.

Versäumnisse des Unterrichts, die weder dem Schüler zur Last fallen, noch auch bewilligt oder nachträglich in genügender Weise entschuldigt sind, werden als ungerechtfertigt an den Eltern oder deren Stellvertretern nach § 4 des Schulgesetzes geahndet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 24.

Am 1. und 15. jeden Monats hat der (erste) Lehrer aus den von den einzelnen Lehrern geführten Handlisten die ungerechtfertigten Schulversäumnisse in einer nach Muster IV anzulegenden Liste zusammenzustellen und diese dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zu übergeben, der sie, wenn er nicht selbst der Bürgermeister ist, an diesen alsbald weiter zu leiten hat. Wenn die Angezeigten in verschiedenen politischen Gemeinden wohnen, so ist für jedes Bürgermeisteramt eine besondere Liste aufzustellen.

An den Volksschulen mit einem Schulleiter (Rektor) sind die als ungerechtfertigt festgestellten Versäumnisse einzeln unter Verwendung des Strafbogens nach Muster V jeweils sofort zu verfolgen und dem Bürgermeisteramt unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Über die gestellten Anträge ist von dem Schulleiter (Rektor) ein Verzeichnis zu führen.

Entschuldigungsgründe, die nach der Vorlage der Versäumnisliste oder des Strafbogens an den Bürgermeister bei diesem vorgebracht werden, können nur nach vorherigem Benehmen mit dem antragstellenden Schulbeamten oder Lehrer, der seinerseits zunächst dem Klassenlehrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat, berücksichtigt werden. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist in Spalte 12 der Versäumnisliste oder auf dem Strafbogen Vermerk zu machen.

§ 25.

Der Bürgermeister hat für jeden Tag, an dem die Schule ungerechtfertigt versäumt wurde, gegen die Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter eine Geldstrafe von zehn bis fünfzig Pfennig festzusetzen. Der Betrag der Strafe ist nach den Vermögensverhältnissen des Schuldigen, nach dem Vorteil, der aus dem Schulversäumnis gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen zu bemessen.

§ 26.

Das Straferkenntnis ist durch den Ortsdiener zu eröffnen, der sogleich den Strafbetrag erhebt.

Die Bezahlung ist durch Eintrag in Spalte 9 oder 10 der Versäumnisliste oder im Strafbogen zu bescheinigen. Ist keine Zahlung zu erlangen, weil der Bestrafte die Zahlung verweigert oder weil er Einwendung oder Beschwerde erheben zu wollen erklärt, so hat der Ortsdiener dies in Spalte 11 der Versäumnisliste oder auf dem Strafbogen zu vermerken. Der Gemeinderat kann dem Ortsdiener eine aus den eingehenden Strafgeldern zu entnehmende Hebgebühr bewilligen.

§ 27.

Eine Änderung des Erkenntnisses auf Einwendung der Beteiligten soll vom Bürgermeister nicht ohne vorheriges Benehmen mit dem Schulbeamten oder Lehrer, von dem der Antrag ausgegangen ist (§ 24), vorgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen das Erkenntnis steht dem Bestraften binnen einer Woche nach der Eröffnung die Beschwerde an das Bezirksamt zu.

Das Ergebnis der Einwendung oder der Beschwerde ist in Spalte 12 der Versäumnisliste oder auf dem Strafbogen kurz zu vermerken.

§ 28.

Durch Beschluß des Gemeinderats ist zu bestimmen, ob die eingehenden Versäumnisstrafen für einen etwa vorhandenen Schulfonds oder für die Gemeindekasse zu vereinnahmen sind.

Der Empfang der Strafgelder ist von dem Rechner zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann in die Versäumnisliste selbst eingetragen werden.

Ist die Zahlung der vollzugsreifen Versäumnisstrafen nicht zu erlangen gewesen, so hat der Bürgermeister die zwangsweise Erhebung zu verfügen.

§ 29.

Wenn gegen die Eltern eines Schülers oder deren Stellvertreter seit Beginn des Schuljahres schon dreimal Versäumnisstrafen aufgrund des § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes erkannt worden sind, so hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde dem Bezirksamt jedes weitere Versäumnis des Schülers sofort besonders anzuzeigen und dabei außer den nach den Spalten 2 bis 5 der Versäumnisliste zu machenden Angaben noch die früheren Bestrafungen einzeln mit Datum der Straferkenntnisse und der erkannten Strafen anzuführen. Von der erfolgten Anzeige ist in Spalte 12 Vormerkung zu machen.

Für die in § 24 Absatz 2 bezeichneten Volksschulen hat die Vorlage an das Bezirksamt durch die dort bestimmten Schulbeamten jeweils am Ende einer Woche unmittelbar zu erfolgen.

§ 30.

Von der Erledigung eines Strafantrags ist der Stelle, von der der Antrag ausgegangen ist, alsbald Nachricht zu geben. Diese hat die beteiligten Lehrer zu verständigen.

Die Mitteilungen über erledigte Strafanträge sind bei den Schulakten aufzubewahren.

§ 31.

In Gemeinden, in denen aufgrund des § 4 Absatz 2 des Schulgesetzes durch Ortsstatut bestimmt ist, daß anstelle der in § 4 Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter (Rektor) zu treten haben, hat die Mahnung nach dem anliegenden Muster VI zu erfolgen. Die für Zustellung der Mahnung zu erhebende Gebühr wird auf 20 Pfennig festgesetzt.

Einwendungen gegen die Mahnung sind nach Anhörung des Klassenlehrers von dem Schulleiter (Rektor), Beschwerden nach Maßgabe des § 27 vom Bezirksamt zu verbescheiden.

§ 32.

Das Kreisschulamt hat sich anläßlich der Vornahme von Volksschulprüfungen oder durch zeitweise Einforderung der Versäumnislisten darüber zu verlässigen, daß die bestehenden Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schriften bei der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse genau beachtet worden sind. Dabei wahrgenommene Mißstände hat es, wenn sie vom Lehrer verschuldet sind, von sich aus abzustellen, wenn sie aber von dem Bürgermeisteramt herrühren, dem Bezirksamt mitzuteilen.

In gleicher Weise haben die Bezirksämter bei Ortsbereisungen und ähnlichen Anlässen oder aber durch zeitweise Einforderung der Versäumnislisten darüber zu wachen, daß die Bürgermeisterämter vorschriftsgemäß die Anzeigen abwandeln und die Erkenntnisse vollziehen.

§ 33.

Wenn ein Schüler die Schule wiederholt ungerechtfertigt versäumt oder der Auflage des Lehrers, zu einer schulfreien Zeit zur Strafe in den Unterricht zu kommen, nicht Folge leistet, kann der Schulleiter (Rektor) oder der (erste) Lehrer bei der örtlichen Polizeibehörde beantragen, daß der Schüler mittels polizeilichen Zwangs in die Schule verbracht wird.

## Zweiter Abschnitt.

### Schulbetrieb.

#### Klasseneinteilung.

§ 34.

Die Schüler werden je nach der Zahl der an der Schule wirkenden Lehrer in zwei bis acht Klassen eingeteilt. Die Klassen werden von unten nach oben als erste, zweite u. s. w. gezählt. Die einzelnen Klassen erhalten in der Regel gesonderten Unterricht.

Hat ein Lehrer zwei Klassen zu unterrichten, so erhält die höhere Klasse ihren Unterricht am Vormittag, die niedere Klasse am Nachmittag. Die umgekehrte Reihenfolge ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Kreisschulamts zulässig.

§ 35.

Jede Klasse, die Schüler verschiedener Jahrgänge umfaßt, zerfällt wieder in Abteilungen, deren Zahl jedoch nicht mehr als zwei betragen soll.

Die einzelnen Abteilungen einer Klasse erhalten teils gemeinschaftlichen unmittelbaren Unterricht, teils wird, während die eine Abteilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, die andere schriftlich beschäftigt.

§ 36.

Bei der Klassenbildung soll eine Trennung der Schüler nach Geschlechtern in der Regel nur in solchen Schulen vorgenommen werden, an denen drei oder mehr Lehrer angestellt sind.

§ 37.

Die Zuweisung von Schülern in eine Hilfsklasse darf durch die Ortsschulbehörde nur nach Anhörung des Schularztes, wo ein solcher nicht bestellt ist, des Bezirksarztes und nach



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verständigung der Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter verfügt werden. Sie soll in der Regel erst erfolgen, wenn während eines ein- oder zweijährigen Besuchs des ersten Schuljahres die Unfähigkeit des Schülers zur Teilnahme an dem regelmäßigen Unterricht in dem Maße hervorgetreten ist, daß mehr als die Erreichung der Ziele des vierten Schuljahres durch den Schüler nicht zu erwarten ist.

Ausnahmsweise kann die Überweisung in die Hilfsklasse auch vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt erfolgen, wenn die mangelnde Befähigung eines Kindes zur Teilnahme am geordneten Unterricht von vornherein unzweifelhaft feststeht.

Die Höchstzahl der in einer Hilfsklasse zu unterrichtenden Schüler beträgt zwanzig.

§ 38.

Bestehen an einer Volksschule besondere Veranstaltungen zur Unterweisung nicht vollsinniger oder geistesschwacher Kinder, so gelten hinsichtlich der Dauer dieser Veranstaltungen und der Aufnahme der Kinder in dieselben die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend. Die Einweisung der Kinder erfolgt durch die Ortsschulbehörde nach Anhörung des Schularztes.

§ 39.

Die Zuweisung der Klassen an die einzelnen Lehrer erfolgt durch das Kreisschulamt. Besondere Wünsche der Lehrer können dabei nur berücksichtigt werden, insoweit das höhere Interesse des Unterrichts nicht entgegensteht.

**Handliste und Wochenbuch.**

§ 40.

Jeder Lehrer hat eine für das ganze Schuljahr bemessene Handliste zu führen, welche die Namen sämtlicher Schüler der Klasse nach Jahrgängen und innerhalb dieser nach Geschlechtern getrennt in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Tag und Ort der Geburt, des Religionsbekenntnisses, sowie von Name, Stand und Wohnung der Eltern oder deren Stellvertreter, ferner die Schulversäumnisse und die am Ende eines jeden Halbjahres erteilten Noten enthält (Muster VII).

Ferner hat jeder Lehrer für jede von ihm unterrichtete Klasse ein Wochenbuch nach der Anleitung, die den anliegenden Mustern VIII und VIIIa vorgedruckt ist, zu führen. Das Wochenbuch soll jederzeit eine klare Übersicht über die in den einzelnen Fächern der Klasse behandelten Unterrichtsstoffgebiete geben.

Die Handliste und das Wochenbuch sind auch denjenigen Lehrern, die nur mit einigen Stunden in der Klasse beschäftigt sind, sonach auch den Geistlichen als Religionslehrern, zur Fertigung der von ihnen zu bewirkenden Einträge zur Verfügung zu halten. An den Volksschulen der Städteordnungsstädte können für die Religionsklassen besondere Wochenbücher geführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei einem Wechsel in der Person des Lehrers sind die Handliste und das Wochenbuch dem Schulleiter (Rektor) oder dem ersten Lehrer, an Volksschulen, für die ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zur Einhändigung an den Dienstnachfolger zu übergeben.

Die Wochenbücher sind mindestens vier Jahre, die Handlisten, wo nicht Auszüge aus denselben zu den Schulakten genommen werden, acht Jahre lang aufzubewahren.

### Unterrichtszeit.

### § 41.

Der Unterricht darf vormittags im Sommer nicht vor 6 Uhr, im Winter in der Regel nicht vor 8 Uhr beginnen. Die Bestimmung hierüber steht der Ortsschulbehörde zu. Zwischen dem Unterricht am Vormittag und am Nachmittag soll womöglich eine Pause von zwei Stunden liegen. Dieselbe kann, wenn es die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen lassen, im Winterhalbjahr auf eine Stunde ermäßigt werden.

Nach jeder Unterrichtsstunde ist eine Pause von fünf Minuten, nach der zweiten eine solche von zehn Minuten zu machen. Bei vierstündigem Unterricht muß die Pause nach der zweiten Stunde fünfzehn Minuten betragen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kreisschulamts.

Die Unterrichtsstunden sind so zu verteilen, daß, vom Handarbeitsunterricht der Mädchen abgesehen, für die Schüler in der Regel zwei Nachmittage in der Woche schulfrei sind. Die Freigabe eines ganzen Wochentags ist nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des Kreisschulamts zulässig.

Für die Klassen, die vor- und nachmittags Unterricht haben, kann an besonders heißen Sommertagen (— wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im Schatten 25° C. aufweist —) der Nachmittagsunterricht freigegeben werden. Zuständig zur Freigabe ist der Schulleiter (Rektor), wo ein solcher nicht bestellt ist, der (erste) Lehrer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.

### § 42.

Für Bürgerschulen und für Volksschulklassen mit wöchentlich mehr als 24 Wochenstunden kann der Unterricht am Vormittag mit besonderer Genehmigung des Unterrichtsministeriums auf fünf Stunden ausgedehnt werden. In diesem Fall umfaßt die einzelne Unterrichtsstunde den Zeitraum von fünfzig Minuten; die zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden liegenden Pausen sind so zu bemessen, daß ihre Gesamtdauer im Sommer mindestens vierzig, im Winter mindestens dreißig Minuten beträgt.

### Aufstellung des Stundenplans.

### § 43.

Für jede Volksschule oder Schulabteilung ist unter Beachtung der Vorschriften des Unterrichtsplans durch den Schulleiter (Rektor) oder den ersten Lehrer, an den übrigen Volksschulen



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch den dienstältesten Lehrer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde, ein Stundenplan aufzustellen. Dabei ist darauf zu achten, daß die einzelnen Unterrichtsfächer entsprechend über die Woche verteilt werden und daß an den einzelnen Tagen die schwierigeren und eine besondere Anstrengung des Geistes erfordernden Fächer tunlichst zuerst vorgenommen werden.

§ 44.

Die Stunden für den Religionsunterricht sind im Benehmen mit dem Geistlichen und unter tunlichster Berücksichtigung seiner Wünsche festzusetzen. Wenn an einer Schule Religionsunterricht an die Schüler verschiedener Bekenntnisse erteilt wird, ist der Unterricht für die verschiedenen Bekenntnisse womöglich auf die gleiche Zeit zu legen. In dem Stundenplan ist anzugeben, ob die einzelnen Religionsstunden vom Geistlichen oder vom Lehrer erteilt werden.

§ 45.

Der Entwurf des Stundenplans ist dem Kreisschulamt durch die Ortsschulbehörde in doppelter Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Auch jede spätere Änderung des Stundenplans bedarf der Genehmigung. Bleibt der früher genehmigte Stundenplan in dem neuen Schuljahr unverändert, so ist dies dem Kreisschulamt anzuzeigen.

Eine Abschrift des genehmigten Stundenplans ist in dem Schulzimmer jeder Klasse auszuhängen. Die Urschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren.

**Aufstellung von Stoffplänen.**

§ 46.

Die Stoffpläne, die für größere Schulen gemäß § 33 des Unterrichtsplans zur Sicherung eines geordneten Anschlusses der Klassen untereinander aufgestellt werden, sind dem Kreisschulamt zur Genehmigung vorzulegen.

Das Kreisschulamt kann auch solche Stoffpläne von sich aus aufstellen und deren Erprobung anordnen. Endgültig sollen Stoffpläne für eine Volksschule nur erlassen werden, nachdem den Lehrern Gelegenheit zur Äußerung aufgrund von Beratungen in ihren Konferenzen gegeben worden ist.

**Zeugnisse und Versetzung der Schüler.**

§ 47.

Gegen Ende eines jeden Schulhalbjahres sind für die Schüler in die Handlisten die Urteile über Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit sowie über die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern einzutragen und aufgrund hiervon in ein von jedem Schüler zu beschaffendes Heft nach dem beiliegenden Muster IX Zeugnisse auszustellen. Von einer Platzbestimmung ist Umgang zu nehmen.

Außer den Noten können noch Bemerkungen zur Kennzeichnung eines Schülers aufgenommen werden, die aber den Rahmen eines sachlichen Urteils nicht überschreiten dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Zeugnisse sind von dem Klassenlehrer, die Jahreszeugnisse außerdem von dem Schulleiter (Rektor) oder dem ersten Lehrer zu unterzeichnen.

Die Schüler haben die Zeugnisse ihren Eltern oder deren Stellvertretern zur Kenntnisnahme, die durch Beifügung der Unterschrift bescheinigt werden soll, vorzulegen und sodann dem Lehrer binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist zur Aufbewahrung in der Schule zurückzugeben. Beim Verlassen der Schule sind die Zeugnishefte den Schülern auszuhändigen.

§ 48.

Bei Ausstellung der Zeugnisse sind folgende Noten anzuwenden:

a. für Betragen:
1 = gut,
2 = nicht ganz befriedigend,
3 = tadelnswert;

b. für Fleiß und Aufmerksamkeit sowie für die Leistungen:
1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = hinlänglich,
5 = ungenügend;

Zwischennoten sind nicht zulässig.

Die Notenabstufung ist auf den Zeugnissen anzugeben.

Wird die dritte Betragensnote gegeben, so sind die Gründe hiefür im Zeugnis kurz anzugeben.

Die Note für Fleiß und Aufmerksamkeit ist unabhängig von der Beurteilung der Leistungen zu erteilen.

§ 49.

Die Versetzung der Schüler in die nächsthöhere Klasse oder Abteilung wird am Schlusse des Schuljahres ausgesprochen und in den Zeugnissen vermerkt.

Probeweise Versetzungen sind nicht zulässig, Rückversetzungen während des Schuljahres nur auf Antrag der Eltern oder ihrer Stellvertreter.

§ 50.

Hat ein Schüler das Maß der vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erreicht, sodaß er dem Unterrichtsgang in den Hauptfächern der nächsthöheren Klasse oder Abteilung voraussichtlich nicht zu folgen vermag, so ist er in seiner Klasse oder Abteilung ein weiteres Jahr zurückzubehalten. Insbesondere können Schüler des untersten Jahrgangs, die im Deutschen oder im Rechnen die Klassenaufgabe nicht bewältigt haben, nicht versetzt werden. Im allgemeinen ist dahin zu streben, daß die Schüler wenigstens ein Jahr lang am Unterricht der Oberstufe (sechstes bis achtes Schuljahr) teilnehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schüler, die nach zweijährigem Besuch des ersten Schuljahres die Grundlagen des Lesens und Rechnens nicht beherrschen, sind, wenn sie nicht einer Hilfsklasse zugeteilt werden, dem Kreisschulamt anzuzeigen.

§ 51.

In großen Schulen können die nichtversetzten Schüler in besonderen Förderklassen mit kleinen Schülerzahlen vereinigt werden. Anderweite Einrichtungen zur Förderung zurückgebliebener Schüler bedürfen im einzelnen Fall der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

§ 52.

Über die Versetzung der Schüler entscheidet auf Antrag des Klassenlehrers der Schulleiter (Rektor) oder der erste Lehrer. Wenn die Versetzung zweifelhaft ist, so hat der Entscheidung eine besondere Prüfung voranzugehen.

An Volksschulen, für die ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, steht die Entscheidung über die Versetzung der Gesamtheit der Lehrer zu. Dabei wird die Versetzungsprüfung von dem dienstältesten Hauptlehrer vorgenommen. Wenn unter den Lehrern eine Einigung nicht zustande kommt, ist die Entscheidung des Kreisschulamts einzuholen.

Für Volksschulen, an denen zur Zeit der Beschlußfassung über die Versetzung nur unständige Lehrer angestellt sind, hat das Kreisschulamt über die Versetzung zu entscheiden. Dem Kreisschulamt ist zu diesem Zweck sechs Wochen vor Schluß des Schuljahres ein Auszug aus der Handliste, der die Namen der Schüler und die ihnen im Sommer- und Winterhalbjahr erteilten Noten zu enthalten hat, mit dem Antrag des Klassenlehrers vorzulegen.

## Ferien.

§ 53.

An allen Volksschulen sind die Tage vom 24. Dezember bis mit 2. Januar und vom Palmsonntag bis mit Dienstag nach Ostern sowie die gemeinschaftlichen Feiertage (Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag) und die Tage der Geburtsfeste Seiner Majestät des Kaisers und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs schulfrei. Ist der letzte Tag vor den Weihnachtsferien ein Montag, so beginnen die Ferien bereits mit diesem Tag, während sie, wenn der erste Schultag nach den Ferien ein Samstag wäre, erst mit dem darauffolgenden Sonntag endigen.

An den gebotenen katholischen Feiertagen ist der Unterricht jedenfalls für die katholischen Schüler, und wenn an der Volksschule Lehrer katholischen Bekenntnisses angestellt sind, für alle Schüler frei zu geben. Für Volksschulen jedoch, an denen die Zahl der katholischen Schüler und Lehrer im Vergleich zur Gesamtzahl eine verhältnismäßig geringe ist, kann auf Antrag der Ortsschulbehörde durch das Kreisschulamt nach Anhörung des Bezirksamts gestattet werden, daß der Unterricht abgehalten wird. In diesem Fall sind aber jedenfalls neben den katholischen Schülern auch die katholischen Lehrer vom Unterricht zu befreien. Die Ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

haltung von Religionsunterricht im Schulhaus durch den Geistlichen des in der Mehrheit befindlichen evangelischen Bekenntnisses an diesen Tagen ist statthaft.

Ob in einzelnen Gemeinden noch weiter bestimmte Tage allgemein frei zu geben sind, entscheidet auf Antrag der Ortsschulbehörde das Unterrichtsministerium unter Berücksichtigung der örtlichen Gebräuche und Sitten. Zur Aussetzung des Unterrichts an einzelnen Tagen aus besonderer Veranlassung ist das Kreisschulamt zuständig.

§ 54.

Abgesehen von den in § 53 genannten Ferien und Feiertagen betragen die Ferien für das Kalenderjahr im ganzen acht Wochen und an Volksschulen, an denen die Unterrichtszeit in den oberen fünf Jahrgängen auf mindestens dreißig Wochenstunden festgesetzt ist, neun Wochen. Wenn die Bedürfnisse des Landbaues es in einer Gemeinde dringend erfordern, können die Ferien für das betreffende Jahr ausnahmsweise mit Genehmigung des Kreisschulamts für die drei oberen Jahrgänge um eine Woche verlängert werden. Die Übertragung eines Ferienrestes von einem Jahr auf das andere ist nicht zulässig.

Die Dauer eines einzelnen Ferienabschnittes soll den Zeitraum von fünf Wochen nicht übersteigen. Die Ferien beginnen mit dem auf den letzten Schultag folgenden Tag. Die in einem Ferienabschnitt und am Schluß eines solchen liegenden Sonn- und Feiertage sind in die Ferien einzurechnen.

Die Ortsschulbehörde beschließt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse über die Verteilung der Ferien. Der Beginn und die Dauer der Ferien sind dem Kreisschulamt durch den (ersten) Lehrer oder den Schulleiter (Rektor) jeweils rechtzeitig unter Bezeichnung des ersten und letzten Ferientages sowie unter Angabe der im Schuljahr bereits vorausgegangenen Ferien anzuzeigen.

Von der Festsetzung der Ferien sind auch die einzelnen Lehrer einschließlich der Geistlichen, die den Religionsunterricht erteilen, und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten rechtzeitig zu verständigen.

Schulentlassung.

§ 55.

Am Ende des Schuljahres sind alle diejenigen Schüler zu entlassen, welche die Schule bis dahin acht Jahre lang besucht und bis zum folgenden 30. April das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Schüler, welche aufgrund des § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes verspätet in die Schule eingetreten sind, müssen entlassen werden, wenn sie bis zum folgenden 30. April das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Klassenlehrer haben Verzeichnisse der zu entlassenden Schüler aufzustellen und der Ortsschulbehörde vorzulegen Wo ein Schulleiter (Rektor) oder ein erster Lehrer bestellt ist, hat dieser die Vorlage zu machen. Die Verzeichnisse müssen enthalten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor- und Zuname der Schüler, Ort und Zeit der Geburt, Religionsbekenntnis, Name und Wohnort der Eltern, die Noten über Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, die Angabe, in welchem Jahrgang sich der Schüler befindet und seit wann.

Die Verzeichnisse sind jahrgangweise zu heften und mindestens acht Jahre lang aufzubewahren.

§ 56.

Die Entlassung der Schüler erfolgt in einem feierlichen Akt, zu dem die Mitglieder der Ortsschulbehörde einzuladen sind, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder in seinem Auftrag durch den Lehrer. Die zur Entlassung kommenden Schüler erhalten ein von dem Klassenlehrer und dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zu unterzeichnendes Abgangszeugnis nach dem anliegenden Muster X. An Volksschulen, für die ein Schulleiter (Rektor) oder ein erster Lehrer bestellt ist, haben diese anstelle des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Entlassung vorzunehmen und die Abgangszeugnisse zu unterzeichnen.

§ 57.

Wo nach Beschluß der Ortsschulbehörde am Schlusse des Schuljahres eine besondere Prüfung der Schüler stattfindet, ist diese in Gegenwart der Mitglieder der Ortsschulbehörde durch den Schulleiter (Rektor) oder den (ersten) Lehrer abzuhalten.

Wenn die Ortsschulbehörde beschließt, daß zu dieser Prüfung auch die Eltern der Schüler zugelassen werden sollen, haben sämtliche an der Schule wirkende Lehrer der Prüfung anzuwohnen.

§ 58.

Am Ende des Schuljahres hat der Schulleiter (Rektor) oder der (erste) Lehrer, wenn für die Schule kein gedruckter Jahresbericht herausgegeben wird, an das Kreisschulamt einen Schulbericht zu erstatten, der anzugeben hat:

1. die Verteilung der einzelnen Schuljahre in die vorhandenen Klassen,
2. die an der Schule wirkenden Lehrer und den Umfang ihrer Beschäftigung im Sommer- und Winterhalbjahr,
3. die Zahl der Schüler im abgelaufenen Schuljahr nach Geschlechtern und Bekenntnisangehörigkeit,
4. die Zahl der nicht versetzten Schüler unter Angabe der betreffenden Jahrgänge und die Art der Einreihung der acht Altersklassen in die einzelnen Jahrgänge sowie die Zahl der am Schluß des Schuljahres entlassenen Schüler unter Beifügung der Jahrgänge, aus denen die Entlassung erfolgt ist,
5. die Zahl der am Turn- und Handarbeitsunterricht teilnehmenden und der davon befreiten Schüler und Schülerinnen,
6. die Zahl der bewilligten und entschuldigten sowie der ungerechtfertigten Schulversäumnisse.

Das Kreisschulamt kann für die Schulberichte aller oder einzelner Volksschulen seines Bezirks weitergehende Anordnungen treffen, die dem Unterrichtsministerium anzuzeigen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

# Dritter Abschnitt.

## Schulzucht.

§ 59.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erziehlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Schüler an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Anstand und Sitte, an Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbstüberwindung und Gehorsam; in der Pflege des Gefühllebens der Schüler, der Freude an der Natur, der Liebe zu den Menschen, zur Heimat und zum Vaterland, des Sinnes für das Gute und Wahre, der Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen; kurz in der Erziehung der Schüler zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Bürgern des Vaterlandes.

Als Mittel für diese Erziehung dienen vor allem das gute Beispiel des Lehrers, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Schüler, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerungen und Mahnungen nicht ausreichen, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler verletzen dürfen.

§ 60.

Die Schüler müssen in geordnetem Zustand zur Schule kommen, in und außerhalb der Schule sich eines anständigen und geordneten Betragens befleißigen und die Anordnungen der Schulbehörden und Lehrer gewissenhaft beachten.

Wenn Schüler in unreinem Zustand (mit Läusen, Krätze u. s. w. behaftet) in die Schule kommen und für die Mitschüler die Gefahr einer Übertragung der Unreinlichkeit bieten, so hat der Lehrer sie sofort aus der Schule zu entfernen und den Schulleiter (Rektor) oder die Ortsschulbehörde hiervon zu verständigen, damit durch Benehmen mit den Eltern, dem Schularzt und, wenn nötig, mit der Polizeibehörde Abhilfe geschaffen wird.

§ 61.

Den Schülern ist der Besuch von Wirtshäusern nur in Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger gestattet. Die Teilnahme an politischen Veranstaltungen jeder Art, der Besuch von Tanzlokalen und von Kinematographenaufführungen — mit Ausnahme der besonderen Schülervorstellungen — ist ihnen untersagt.

§ 62.

Die Gründung von Vereinen unter den Schülern, der Beitritt von Schülern zu Vereinen und die Veranstaltung von Sammlungen unter den Schülern ist untersagt.

An Veranstaltungen von Vereinen, auch an solchen unterrichtlicher Art, dürfen Schüler nur mit besonderer Genehmigung des Kreisschulamts teilnehmen. Einer Genehmigung bedarf es nicht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geselliger Art, soweit die Teilnahme nicht nach § 61 untersagt ist.

§ 63.

Schüler dürfen nicht zur Verbreitung von Druckschriften, welche die Schule nicht berühren, in Anspruch genommen werden, soweit dies nicht nach dem Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 zulässig ist.

Die Verteilung von Büchern oder Bildern an die Schüler ist nur mit besonderer Genehmigung des Kreisschulamts gestattet.

§ 64.

Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise durch den Lehrer, den ersten Lehrer, den Schulleiter (Rektor), durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde und vor versammelter Ortsschulbehörde; Setzen oder Stellen auf einen besonderen Platz des Schulzimmers; Aufgeben belehrender, den Schüler nicht quälender Arbeiten in mäßigem Umfang; Zurückbehalten in der Schule (Nachsitzen) oder Kommenlassen in die Schule zu einer für den Schüler an sich schulfreien Zeit; Einsperrung bis zu sechs Stunden und körperliche Züchtigung durch den Lehrer. Über die nachsitzenden Schüler muß der Lehrer die Aufsicht führen.

Das Zurückbehalten der Schüler über die Mittagszeit ist unstatthaft. Auch müssen die Schüler nachmittags so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tag nach Hause kommen können.

§ 65.

Zur Verhängung der Strafe der Einsperrung sind zuständig:

bis zu drei Stunden der erste Lehrer sowie der Klassenlehrer, letzterer mit Genehmigung des Schulleiters (Rektors) oder des ersten Lehrers, wo ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde,

bis zu sechs Stunden die Ortsschulbehörde, der Vorsitzende der Ortsschulbehörde, der Schulleiter (Rektor) und der erste Lehrer, letzterer mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.

§ 66.

Die Strafe der Einsperrung darf nur in einem Raume des Schulhauses und, wenn sie die Dauer von vier Stunden übersteigt, nur in Abteilungen vollzogen werden. Die Vorschriften des § 64 Absatz 2 gelten auch für die Einsperrung.

Der Lehrer hat für die Dauer der Einsperrung für angemessene Beschäftigung des Schülers und zeitweise Nachschau zu sorgen. Hat der Schulleiter (Rektor), die Ortsschulbehörde oder deren Vorsitzender die Einsperrung verfügt, so liegt diesen ob, für die Nachschau zu sorgen. Jede Bestrafung mit Einsperrung ist durch den Schulleiter (Rektor) oder den (ersten) Lehrer unter Angabe des Grundes der Bestrafung in eine besondere Strafliste einzutragen, die dem staatlichen Aufsichtsbeamten bei der Prüfung vorzulegen ist.

§ 67.

Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt. Sie ist nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen böswilligen Widerstandes oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig und darf die Grenzen der elterlichen Zucht nicht überschreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 68.

Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, die sich Schüler außerhalb der Schule (in der Kirche, auf der Straße u.s.w.) zu schulden kommen lassen, und die sich als Übertretung der den Schülern in den Schulsatzungen (§ 69) auferlegten Pflichten darstellen, können von dem Schulleiter (Rektor), dem (ersten) Lehrer, der Ortsschulbehörde und deren Vorsitzenden mit Strafe belegt werden.

Handelt es sich um schwerere Übertretungen, so soll in der Regel Bestrafung durch den Schulleiter (Rektor), die Ortsschulbehörde oder deren Vorsitzenden eintreten. Eine doppelte Bestrafung ist nicht zulässig.

§ 69.

Für jede Volksschule sind die Vorschriften über die Pflichten der Schüler und die zulässigen Strafen nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Lehrer im Benehmen mit der Ortsschulbehörde in besonderen Schulsatzungen, die der Genehmigung des Kreisschulamts bedürfen, zusammenzustellen.

Die Schulsatzungen sind den Schülern zu Beginn jeden Schulhalbjahres vorzulesen. Jeder Schüler soll einen Abdruck der Schulsatzungen zur Zustellung an seine Eltern oder deren Stellvertreter erhalten.

## Vierter Abschnitt.

### Ausstattung und Reinigung der Schule.

§ 70.

Zur inneren Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht notwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulgebrauchsgegenständen (§ 116 des Schulgesetzes) gehören außer den Schulbänken:

a. Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen, ein Thermometer, ein Schrank zur Aufbewahrung von Schulakten, Heften, Lehrbüchern und den übrigen Gebrauchsgegenständen, ein Tisch oder Pult nebst 2 Stühlen, eine schwarze Wandtafel und eine Notentafel, ein Tafelschwamm, eine Waschvorrichtung nebst Handtuch und die für Lehrer und Schüler erforderliche Tinte und Kreide, eine Reißschiene oder ein langes Lineal, ein Meterstab, ein Winkelmesser, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Gewichtssatz und die wichtigsten Hohlmaße, geometrische Körper von hinreichender Größe, eine Rechenmaschine, eine Geige und die dem Lehrer zum Unterricht notwendigen Bücher und Schreibmaterialien;

ferner die nach den Forderungen des Unterrichtsplanes nötigen Lehrmittel in der für die einzelnen Schulklassen oder Lehrer erforderlichen Zahl, nämlich: Globus, Planigloben, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, Wandkarten vom Schulort und seiner Umgebung, vom Amtsbezirk oder Kreis.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten: die nötigen Gebrauchsgegenstände für Schreiben und Zeichnen, ein Schrank zum Aufbewahren der Handarbeiten und Arbeitsstoffe, eine Wandtafel mit quadratischer Lineatur, ein Nährahmen, ein Tisch zum Schneiden und Richten der Näharbeiten, Nähtische oder wenigstens an den Bänken anzubringende Nähpolster, eine Waschvorrichtung mit Handtuch;

c. eine Sammlung der Apparate, die für die anschauliche Behandlung der in den §§ 145, 148 bis 155 des Unterrichtsplanes aus der Naturlehre vorgeschriebenen Unterrichtsstoffe erforderlich sind, sowie die nötigen Wandbilder für den geographischen, geschichtlichen und naturgeschichtlichen Unterricht.

Wo die Mittel es gestatten, soll durch Anbringung künstlerisch guter, dem Fassungsvermögen der Schüler angepaßter Bilder der Sinn für das Schöne geweckt und gepflegt werden.

Wo besondere Zeichentische, deren Einführung sich empfiehlt, vorhanden sind, kann die Polsterung (lit. b) an diesen angebracht werden.

Die für den Turn- und Spielunterricht erforderlichen Geräte werden durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 71.

An jeder Volksschule soll eine Schülerbücherei bestehen. Über die Anschaffung der Bücher beschließt auf Antrag der Lehrer die Ortsschulbehörde. Die Verwaltung der Bücherei steht dem Schulleiter (Rektor) oder dem ersten Lehrer und wo ein Schulleiter (Rektor) oder erster Lehrer nicht bestellt ist, dem von der Ortsschulbehörde damit betrauten Lehrer zu.

§ 72.

Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel ein geordnetes Verzeichnis zu führen und für die Ordnung und Aufbewahrung der Schulakten zu sorgen.

§ 73.

Die Lehr- und Lernmittel sollen so eingerichtet sein, daß jede Schädlichkeit für die Augen der Schüler ausgeschlossen ist. Hefte und Bücher müssen gutes, helles, festes Papier haben, das die Schrift und den Druck einer Seite auf der anderen nicht durchschlagen läßt. Der Druck muß entsprechend groß und übersichtlich sein.

§ 74.

Das Kreisschulamt ist ermächtigt, für kleinere Schulen auf Antrag der Gemeinden beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse Nachsicht von der Anschaffung einzelner der in § 70c aufgeführten Lehrmittel zu gewähren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 75.

Über Anträge auf Neuanschaffung, Ergänzung und Unterhaltung von Lehrmitteln, Gerätschaften und Gebrauchsgegenständen entscheidet, wenn die Mittel hierfür nicht zur unmittelbaren Verfügung der Schulbehörden stehen, der Gemeinderat.

Wenn der Gemeinderat einem an ihn gerichteten Antrag nicht stattgibt, so hat das Kreisschulamt auf Anrufen des einen oder des anderen Teils die Gegenstände zu bezeichnen, deren Anschaffung es für notwendig erachtet (§ 116 des Schulgesetzes).

§ 76.

Wenn die Schüler nicht im Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Lernmittel sind, oder wenn sich diese in unbrauchbarem Zustand befinden, so erläßt die Ortsschulbehörde an die Eltern oder deren Stellvertreter aufgrund des § 5 des Schulgesetzes die schriftliche Aufforderung, binnen einer zu bestimmenden Frist die nötigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft werde, dem die Unterhaltspflicht für den Schüler obliegt. Nach fruchtlosem Verlauf der bestimmten Frist sorgt die Ortsschulbehörde für Anschaffung des Fehlenden durch die Gemeinde.

§ 77.

Die Schulzimmer und sämtliche zur Schule gehörigen Räume einschließlich der Turnhallen sind stets rein zu halten.

Zu diesem Zweck sind die Schulzimmer und die zu ihnen führenden Gänge und Treppen täglich nach Beendigung der Schulzeit bei geöffneten Fenstern und angefeuchtetem Boden sauber auszukehren; nach dem Auskehren ist der Staub auf Bänken, Tischen, Stühlen, Öfen und Ofenröhren zu entfernen. Die Böden sind alle acht Tage nach vorausgegangenem sauberen Auskehren mit einem feuchten Tuche aufzuziehen. Alle vier Wochen ist das Holzwerk in dem Schulzimmer sauber abzuwaschen; gleichzeitig sind die Fenster zu reinigen. Das Aufziehen hat zu unterbleiben, wenn die Zimmer bei der Hauptreinigung (Absatz 4), mit staubbindendem Öl gestrichen werden.

Die Aborte (Zellen und Pissoirs) sind so oft als nötig, jedenfalls aber alle acht Tage durch Ab- und Aufwaschen gründlich zu reinigen.

Außerdem sind wenigstens viermal im Jahre die Böden sämtlicher Schulräume gründlich aufzuwaschen sowie Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände vom Staub zu reinigen.

Schülern darf die Besorgung der Reinigungsarbeiten nicht übertragen werden.

Den Lehrern wird zur Pflicht gemacht, die genaue Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und etwa wahrgenommene Mißstände durch Vermittelung des ersten Lehrers oder Schulleiters (Rektors) der Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Für die Volksschulen der Städteordnungsstädte können besondere Reinigungsordnungen aufgestellt werden, die, soweit sie Abweichungen von den vorstehenden Anordnungen enthalten, der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium bedürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Fünfter Abschnitt.

### Anwendung der Schulordnung an den Volksschulen der Städteordnungsstädte.

§ 78.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Kreisschulamt, dem Schulleiter (Rektor), der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden zugewiesenen dienstlichen Aufgaben und Zuständigkeiten werden an den Volksschulen der Städteordnungsstädte durch die nach § 119 des Schulgesetzes bestellten Volksschulrektoren (Stadtschulräte) ausgeübt. Den genehmigten Stundenplan hat der Volksschulrektor dem Kreisschulamt auf Verlangen zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Zur Erledigung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte kann der Volksschulrektor die nach § 120 des Schulgesetzes angestellten Rektoren und ersten Lehrer (Oberlehrer) nach den näheren Bestimmungen der für diese erlassenen Dienstweisungen beiziehen. Die Beschlußfassung über die Verteilung der Ferien (§ 54 Absatz 3) bleibt in den Städten der Städteordnung, soweit die Regelung nicht in dem aufgrund des § 128 des Schulgesetzes erlassenen Ortsstatut vorgesehen ist, dem Stadtrat vorbehalten.

### Inkrafttreten der Schulordnung.

§ 79.

Vorstehende Schulordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

die Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Februar 1894 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. XIV Seite 76 —, vom 12. Juni 1894 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. XXIX Seite 271 — und vom 30. September 1902 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Nr. XXXI Seite 313 —, die Schulordnung für die Volksschulen betreffend, und die Verordnung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 26. März 1908 — Schulverordnungsblatt 1908 Nr. VIII Seite 54 —, die Schulordnung für die Volksschulen, hier nicht vollsinnige Kinder betreffend, sowie die §§ 1 bis 10 und 14 bis 16 des Unterrichtsplanes der Volksschulen vom 18. August 1906 — Schulverordnungsblatt 1906 Nr. XI Seite 91 —.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgratz.

**Muster I.**
Zu § 2.

# Bekanntmachung.

**Die Aufnahme in die Volksschule betreffend.**

Auf Beginn des neuen Schuljahres werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, die in der Gemeinde — den zum Schulverband gehörigen Gemeinden — ..... ihren dauernden Aufenthalt haben und das sechste Lebensjahr am 30. April d. J. zurückgelegt haben werden.

Die Eltern oder deren Stellvertreter werden aufgefordert, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder am

..... , den ..... ten ..... 19.....

vormittags von ..... bis ..... Uhr

im Schulhause ..... persönlich anzumelden.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf die Kinder, die auf Beginn des vorigen Schuljahres zurückgestellt worden sind, die im neuen Schuljahr Privatunterricht erhalten oder in die Vorschulklasse einer Höheren Mädchenschule eintreten sollen, sowie auf die nicht vollsinnigen (blinden und taubstummen), die geistesschwachen, krüppelhaften und epileptischen Kinder; bezüglich der letzteren Kinder haben sich die Eltern bei der Anmeldung zu erklären, ob sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Kinder durch private Unterweisung oder durch Unterbringung in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Erziehungs- und Unterrichtsanstalt nachkommen wollen und ob sie die Aufnahme in eine solche Anstalt beantragen.

In dem Anmeldetermin sind auch etwaige Anträge auf Nachsichtserteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, die schwächlich oder in der Entwickelung zurückgeblieben sind, sowie auf Befreiung vom Unterricht für Kinder, die Privatunterricht erhalten sollen, zu stellen. Anträge der letzteren Art sind schriftlich einzureichen unter Anschluß von Nachweisen darüber, daß das Kind mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten wird.

Für sämtliche Kinder ist das religiöse Bekenntnis anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Ferner sind der Geburtsschein und für die Kinder, die auf Beginn des Schuljahres in die Volksschule eintreten werden, auch der Impfschein vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von der Anmeldung befreit sind diejenigen Kinder, die auf Beginn des Schuljahres in eine öffentliche oder in eine von der Schulverwaltung aufgrund des § 133 des Schulgesetzes als Ersatz für die Volksschule genehmigte nichtstaatliche Lehranstalt eintreten werden.

Die schulpflichtigen Kinder haben sich zu Beginn des Schuljahres

am ....., vormittags Uhr,

im Schulhaus einzufinden.

Befreit hiervon sind, außer den Kindern, die von der Anmeldung befreit sind:

1. die nichtvollsinnigen, geistesschwachen, krüppelhaften und epileptischen Kinder;
2. die Kinder, die vom Besuch der Volksschule wegen sonstiger Gebrechen entbunden sind;
3. die Kinder, denen Nachsicht hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht gewährt ist;
4. die Kinder, die vom Besuch der Volksschule entbunden sind, weil sie Privatunterricht erhalten.

Kinder, die die Volksschule zu besuchen haben, aber aus irgend einem Grund zu Beginn des Schuljahres im Schulhaus nicht erscheinen können, sind von ihren Eltern oder deren Stellvertretern unter Angabe des Hinderungsgrundes mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.

Eltern oder deren Stellvertreter, die es verabsäumen, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder zum Besuch der Volksschule anzuhalten, unterliegen der Bestrafung aufgrund des § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

....., den ..... 19.....

**Die Ortsschulbehörde.**

Volksschule Baden-Baden.

Muster II.
Zu § 10.

# Hauptschülerliste.

## Mädchen.

**Jahrgang 1914/15,**

enthaltend sämtliche Mädchen, die auf Ostern 1914 schulpflichtig geworden sind.

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | 5. | 6. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| O.-Z. | Zu- und Vorname des schulpflichtigen Kindes | Geburtsort | Geburtszeit | | | Religion | Zu- und Vorname sowie Stand des verantwortlichen Elternteils oder seines Stellvertreters |
| | | | Jahr | Monat | Tag | | |
| 1. | Abel, Marie | Baden | 1907 | Mai | 2. | kath. | Abel, Johann, Schlosser |
| 2. | Albert, Katharina | Karlsruhe | 1908 | April | 27. | evang. | Albert, Friedrich, Agent |
| 3. | Betz, Anna | Baden | 1908 | Februar | 23. | kath. | Betz, Sigmund, Schneidermeister |
| 4 | Binder, Emilie | Prechtal | 1908 | April | 30. | evang. | Volk, Michael, Kaufmann, Pflegevater |
| 5. | Degen, Rosa | Konstanz | 1907 | August | 12. | kath. | Degen, Friedrich, Privat |
| 6. | Herbst, Ida | Baden | 1908 | Januar | 21. | evang. | Herbst, Michael, Milchhändler |
| 7. | Keller, Josepha | Baden-Lichtental | 1908 | Januar | 30. | kath. | †Keller, Theodor, Kaufmann<br>Stadler, Hugo, Kaufmann, Vormund |
| 8. | Siegwart, Wilhelmine | Baden | 1907 | Novbr. | 19. | evang. | Siegwart, Karl, Privat |
| 9. | Traub, Klara | Baden | 1907 | Juli | 19. | kath. | Traub, Severin, Taglöhner |
| 10. | Vetter, Frieda | Baden | 1907 | Juli | 30. | kath. | Vetter, Agathe, Schreiners-Witwe |
| 11. | Zutt, Sophie | Oos | 1908 | April | 23. | kath. | Zutt, Moritz, Schreinermeister |
| 12. | König, Elisabeth | Achern | 1907 | Dezbr. | 6. | kath. | König, Friedrich, Wirt |
| 13. | Maier, Karoline | Baden | 1907 | Oktober | 6. | kath. | Maier, Franz, Schuhmacher |
| 14. | Müller, Frieda | Karlsruhe | 1908 | August | 2. | evang. | Müller, Karl, Oberamtsrichter |

| 7. | 8. | 9. | 10. |
|---|---|---|---|
| Nachweis über den Schulbesuch | | | Bemerkungen |
| Tag, Monat und Jahr des Eintritts | Bezeichnung der Anstalt | Tag, Monat und Jahr des Austritts | |
| 15. April 1914 | Volksschule hier | | |
| 15. April 1914 | Volksschule hier | | |
| — | Höhere Mädchenschule hier | — | Nachsicht vom Besuch der Volksschule gemäß §5 der Schulordnung erteilt wegen Eintritts in die Vorschulklasse der Höheren Mädchenschule hier Laut Schreiben der Direktion vom 13. Sept. 1914 am 12. gleichen Monats in diese Anstalt eingetreten. |
| 15. April 1914 | Volksschule hier | 1. März 1915 | Infolge Umzugs der Pflegeeltern nach Singen überwiesen. |
| | | | Nach Beschluß des Volksschulrektorats Baden vom 1. April 1914 wegen Privatunterrichts vom Schulbesuch entbunden. |
| 15. April 1914 | Volksschule hier | 11. Septbr. 1917 | In die Höhere Mädchenschule dahier am 12 September 1917 eingetreten. (Mitteilung der Direktion vom 15. September 1917.) |
| — | Lehr- und Erziehungsinstitut zum heiligen Grab dahier | — | Nach Schreiben der Vorsteherin eingetreten am 16. April 1914. |
| — | — | — | Als geistesschwach zum Besuch der Volksschule nicht angehalten. |
| — | — | — | Als blind zum Besuch der Volksschule nicht angehalten. |
| 20. April 1915 | Volksschule hier | | Nachsicht hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht bis Ostern 1915 erteilt. Eingetreten Ostern 1915. |
| 15. April 1914 | Volksschule hier | 11. Septbr. 1917 | In das Gymnasium hier eingetreten am 12. September 1917 (Schreiben der Großherzoglichen Gymnasiumsdirektion vom 15. September 1917). |
| 15. April 1914 | Volksschule Achern | 29. April 1915 | Am 29. April 1915 von Achern überwiesen. |
| 1. Mai 1915 | Volksschule hier | | |
| 15. April 1914 | Lehrinstitut zum heiligen Grab hier | 15. April 1918 | Aus dem Lehr- und Erziehungsinstitut zum hl. Grab hier überwiesen am 12. April 1918. |
| 16. April 1918 | Volksschule hier | | |
| — | Gymnasium hier | — | Wird nach der Überweisung des Volksschulrektorats Karlsruhe vom 1. August 1919 das Gymnasium in Baden besuchen. Nach Mitteilung der Großherzoglichen Gymnasiumsdirektion hier vom 13. September 1919 in diese Anstalt eingetreten am 12 September 1919. |

**Muster III.**
Zu § 14.

Hauptschülerliste Nr. .

Nr. ..... . Baden, den ..... 19

# Das Volksschulrektorat Baden

## an die Ortsschulbehörde in .....

D..... Schüler.....

welche..... am ..... aus Klasse .....
(..... Schuljahr) — der hiesigen Volksschule (Schulabteilung .....) — des hiesigen Gymnasiums — der hiesigen Höheren Mädchenschule — austrat, wird hiermit dorthin überwiesen.

Geburtsort: .....

Geburtszeit: .....

Religionsbekenntnis: .....

Erstmalige Aufnahme in die Volksschule: .....

Bisheriger Schulbesuch: .....

Schulzeugnis über Betragen, Fleiß und Leistungen wurde de..... Schüler..... beim Abgang ausgehändigt.

Verantwortlich für den Schulbesuch dortselbst ist:

.....
(Name, Stand und Wohnung der Eltern oder deren Stellvertreter.)

D..... Schüler..... soll in — die dortige Volksschule — das dortige Gymnasium — die dortige Höhere Mädchenschule — die Lehr- und Erziehungsanstalt von ..... — eintreten.

Der Klassenlehrer: Das Volksschulrektorat:

**Muster IV.**
Zu § 24 Absatz 1.

Volksschule Bulach.

# Liste

der

# ungerechtfertigten Schulversäumnisse

und der

# Schulversäumnisstrafen

für die Zeit vom 16. Februar bis 1. März 1914.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

| 1. Ordnungszahl | 2. Zu- und Vorname des Schulkindes | 3. Klasse (Schuljahr) | 4. Tage, an denen die Schule versäumt wurde | 5. Zu- und Vorname sowie Stand des verantwortlichen Elternteils oder seines Stellvertreters |
|---|---|---|---|---|
| 1. | **Felder**, Jakob | 1. | 17., 19., 26. Februar | **Felder**, Josef, Fabrikarbeiter |
| 2. | **Weber**, Heinrich | 1. | 18., 19., 20. Februar | **Weber**, Katharina, Wäscherin |
| 3. | **Glaser**, Emma | 2. | 20. Februar | **Glaser**, Anton, Schreiner |
| 4. | **Schmidt**, Friedrich | 2. | 21. Februar | **Müller**, Karl, Postschaffner, Vormund |
| 5. | **Bitter**, Franz | 3. | 17., 23. Februar | **Bitter**, Michael, Dienstknecht |
| 6. | **Hecht**, Theodor | 4. | 18., 19., 28. Februar | **Hecht**, Josef, Maurers-Witwe |
| 7. | **Herbst**, Luise | 6. | 17. Februar | **Herbst**, Ludwig, Bierbrauer |
| 8. | **Maier**, Albert | 7. | 19., 20. Februar | **Maier**, Gottlob, Buchbinder |
| 9. | **Fritz**, Robert | 8. | 19. Februar | **Fritz**, August, Fabrikaufseher |

An den Herrn Vorsitzenden der Ortsschulbehörde Bulach mit dem Antrag, gegen die Angezeigten O.-Z. 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 9 die gesetzliche Strafe auszusprechen bezw. herbeizuführen.

**Bulach**, den 2. März 1914.

Der erste Lehrer:
N. N.

Ortsdiener N. N. erhält den Auftrag, die Straferkenntnisse gegen die Angezeigten O.-Z 1, 4, 5, 7, 8 und 9 zu eröffnen und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

**Bulach**, den 4. März 1914.

N. N., Bürgermeister.

| 6. | 7 | 8. | | 9. | | | 10. | | | 11. | 12. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der früheren Bestrafungen | Erkenntnis des Bürgermeisters | | | Die Strafe wurde | | | | | | | Bemerkungen (über Einwendungen, Beschwerden, Strafvollzug u. dergl.) |
| | | | | bezahlt | | | | | | nicht bezahlt warum nicht? | |
| | Datum | Strafansatz ℳ | ₰ | Datum | ℳ | ₰ | Datum | ℳ | ₰ | | |
| — | 4. März | — | 30 | 8. März | — | 30 | — | — | — | — | — |
| 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Anzeige an das Bezirksamt erstattet. |
| 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Nachträgl. Entschuldigung im Benehmen mit dem ersten Lehrer zugelassen. |
| 1 | 4. März | — | 20 | — | — | — | 3. April | — | 20 | Einwendung erhoben. | Der Einwendung wurde nicht stattgegeben. |
| 2 | 4. März | — | 60 | — | — | — | 2. April | — | 60 | Bittet um Frist bis 1. April. | Frist bewilligt. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | Die Mutter trifft keinerlei Verschulden; der Knabe erhielt nachträglich eine Schulstrafe. |
| 1 | 4. März | — | 40 | — | — | — | — | — | — | Beschwerde ans Bezirksamt erhoben. | Beschwerde vom Bezirksamt verworfen. |
| — | 4. März | — | 20 | — | — | — | — | — | — | Vermögenslos. | Die Strafe wurde in Abgang genommen. |
| — | 4. März | — | 30 | 8. März | — | 30 | — | — | — | | |
| | | | | | — | 60 | | — | 80 | | |

Die bis jetzt eingegangenen Strafen mit 60 ₰ werden der Gemeindekasse — dem Schulfonds — in Einnahme gewiesen.

**Bulach,** den 10. März 1914.

Der Gemeinderat (die Ortsschulbehörde):
N. N.

Den Empfang obiger 60 ₰ bescheinigt

**Bulach,** den 12. März 1914. N. N., Gemeinderechner (Schulfondsrechner).

Die weiter eingegangenen Strafen mit 80 ₰ werden der Gemeindekasse — dem Schulfonds — in Einnahme gewiesen.

**Bulach,** den 4. April 1914.

Der Gemeinderat (die Ortsschulbehörde):
N. N.

Den Empfang obiger 80 ₰ bescheinigt

**Bulach,** den 6. April 1914. N. N., Gemeinderechner (Schulfondsrechner).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

| Ordnungszahl | Bemerkungen (frühere Einwendungen, Bedenken, Stellungnahme u. dergl.) | | | Die Strafe wurde nicht bezahlt | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Datum | | Datum | | Gerichtliche oder polizeiliche Beitreibung | | Bemerkungen |
| | | | | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | |
| 1. | Seiert, Jakob | | 1. | —17., 19., 26. | Februar | — | — | — | — | — | — |
| 2. | [illegible] | | 1. | —18., 19., 26. | Februar | — | — | — | — | — | — |
| 3. | [illegible] | | 2. | —20. Februar | — | — | — | — | — | — | — |
| 4. | [illegible] | | 1. | 8. April — 20. | [illegible] | — | — | — | — | — | — |
| 5. | Bitter, [illegible] | | [illegible] | [illegible] | [illegible] | — | — | — | — | — | — |
| 6. | [illegible] | | 1. | —18., 19., 26. | Februar | — | — | — | — | — | — |
| 7. | [illegible] | | [illegible] | [illegible] | — | — | — | — | — | — | — |
| 8. | [illegible] | | [illegible] | [illegible] | Februar | — | — | — | — | — | — |
| 9. | Fritz, Robert | | 2. | 10. Februar | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | | 08 | — | | 00 | — | | |

Die bis jetzt eingegangenen Strafen mit 60 ℳ werden der Gemeindekasse — dem Schulfonds — in Einnahme gewiesen.

An den Herrn Vorsitzenden der Ortsschulbehörde Bulach.

Der Gemeinderat als Ortsschulbehörde
ℳ. ℳ.

Bulach, den 10. März 1914.

Zur Kenntnis obiger 60 ℳ bestätigt

Bulach, den 12. März 1914.

ℳ. ℳ., Gemeinderechner (Schulfondsrechner).

Die weiter eingegangenen Strafen mit 80 ℳ werden der Gemeindekasse — dem Schulfonds — in Einnahme gewiesen.

Bulach, den 4. April 1914.

Der Gemeinderat als Ortsschulbehörde:
ℳ. ℳ.

Bulach, den 4. März 1914.

Zur Kenntnis obiger 80 ℳ bestätigt

Bulach, den 6. April 1914.

ℳ. ℳ., Gemeinderechner (Schulfondsrechner).

**Muster V.**
Zu § 24 Absatz 2.

Volksschule Waldkirch.

# Schulversäumnis-Strafbogen.

(2.) Antrag. Nr. des Verzeichnisses:

| Zu- und Vorname des Schulkindes | Klasse | Name und Stand des verantwortlichen Elternteils oder dessen Stellvertreters | Wohnung | Bezeichnung der Tage der Versäumnisse | Zahl der früheren Bestrafungen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Waldkirch, den ..... 19 .....

Der Klassenlehrer: Das Rektorat:

№ ..... An das Bürgermeisteramt Waldkirch mit dem Antrag, die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Das Rektorat:

Waldkirch, den ..... 19 .....

## Beschluß.

№ .....
1. Straferkenntnis über ..... Mark ..... Pfg.
2. — R. v. — an den Ratsdiener N. N. mit dem Auftrag, vorstehendes Straferkenntnis zu eröffnen und den Strafbetrag sofort zu erheben.

Das Bürgermeisteramt:

Das Straferkenntnis wurde am ..... eröffnet.
Die Strafe wurde ..... bezahlt.
Grund der Nichtzahlung: .....
Zugreifbare Fahrnisse sind ..... vorhanden.

Waldkirch, den ..... 19 .....

Der Ratsdiener:

Waldkirch, den ..... 19

№ .....

**Beschluß.**

1. Einnahmeweisung.
2. An das Rektorat zurück.

Das Bürgermeisteramt:

Waldkirch, den ..... 19

**Beschluß.**

1. Austrag in der Versäumnistabelle.
2. — R. v. — an den Herrn Klassenlehrer ..... zur Kenntnisnahme

Das Rektorat:

Die Kenntnisnahme bescheinigt:

Waldkirch, den ..... 19

Der Klassenlehrer:

**Muster VI.**
Zu § 31.

Volksschule Karlsruhe.

# Mahnung
## wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis.

Ihre Tochter Marie Bickel, Schülerin der II. Klasse, hat die Schule am ....., vormittags, ungerechtfertigt versäumt. Unter Hinweis auf §§ 1 und 4 des Schulgesetzes ersuchen wir, dafür besorgt zu sein, daß das Kind die Schule künftighin geordnet besucht.

Gegen diese „Mahnung" ist binnen einer Woche vom Tage der Zustellung an die Beschwerde an das Großh. Bezirksamt zulässig.

Karlsruhe, den ..... 19.....

Das Volksschulrektorat:

An Herrn

in _____

Zustellungsgebühr: 20 Pfg.

Zugestellt am .....

N. N, Stadtdiener.

---

Sind schon zwei Mahnungen fruchtlos ergangen, so ist der dritten Mahnung als Schlußsatz beizufügen:

Nachdem gegen Sie wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis bereits zweimal **Mahnung** fruchtlos ergangen ist, wird für den Fall weiterer Schulversäumnisse aufgrund des § 71 des Polizeistrafgesetzbuches eingeschritten werden.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

**Muster VII.**
Zu § 40.

Volksschule Karlsruhe.

# Handliste.

Klasse: ..... Lehrer: .....

## Schuljahr 19 ...

Schülerzahl:

Am Anfang des Schuljahres . . . . .....
Eingetreten während des Schuljahres _____
Zusammen . .....
Ausgetreten während des Schuljahres _____
Bestand am Schlusse des Schuljahres .....

Ferien und schulfreie Tage:

Versäumnisse:

1. bewilligte . . .....
2. entschuldigte . .....
3. ungerechtfertigte _____

Zusammen . .....

Abstufung der Noten:

a. für Betragen:
1 = gut,
2 = nicht ganz befriedigend,
3 = tadelnswert;

b. für Fleiß, Aufmerksamkeit und Leistungen:
1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = hinlänglich,
5 = ungenügend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

| | Name, Geburtstag, Geburtsort und Religionsbekenntnis des Kindes. Name, Stand und Wohnung der Eltern oder deren Stellvertreter | | Schulversäumnisse | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | bewilligte | entschuldigte | ungerechtfertigte |
| O. 3. | | April | | | |
| | | Mai | | | |
| | | Juni | | | |
| | | Juli | | | |
| | | August | | | |
| | | Sept. | | | |
| | | Oktbr. | | | |
| No. der Hauptschülerliste | | Novbr. | | | |
| | eingetreten am | Dezbr. | | | |
| | ausgetreten am | Jan. | | | |
| | | Febr. | | | |
| | | März | | | |
| O. 3. | | April | | | |
| | | Mai | | | |
| | | Juni | | | |
| | | Juli | | | |
| | | August | | | |
| | | Sept. | | | |
| | | Oktbr. | | | |
| No. der Hauptschülerliste | | Novbr. | | | |
| | eingetreten am | Dezbr. | | | |
| | ausgetreten am | Jan. | | | |
| | | Febr. | | | |
| | | März | | | |
| O. 3. | | April | | | |
| | | Mai | | | |
| | | Juni | | | |
| | | Juli | | | |
| | | August | | | |
| | | Sept. | | | |
| | | Oktbr. | | | |
| No. der Hauptschülerliste | | Novbr. | | | |
| | eingetreten am | Dezbr. | | | |
| | ausgetreten am | Jan. | | | |
| | | Febr. | | | |
| | | März | | | |
| O. 3. | | April | | | |
| | | Mai | | | |
| | | Juni | | | |
| | | Juli | | | |
| | | August | | | |
| | | Sept. | | | |
| | | Oktbr. | | | |
| No. der Hauptschülerliste | | Novbr. | | | |
| | eingetreten am | Dezbr. | | | |
| | ausgetreten am | Jan. | | | |
| | | Febr. | | | |
| | | März | | | |
| O. 3. | | April | | | |
| | | Mai | | | |
| | | Juni | | | |
| | | Juli | | | |
| | | August | | | |
| | | Sept. | | | |
| | | Oktbr. | | | |
| No. der Hauptschülerliste | | Novbr. | | | |
| | eingetreten am | Dezbr. | | | |
| | ausgetreten am | Jan. | | | |
| | | Febr. | | | |
| | | März | | | |

| Summe der Schulversäumnisse | | | | Betragen | Fleiß und Aufmerksamkeit | Religion | | Deutsche Sprache | | | | | Rechnen u. Geom. | Erdkunde (Heimatkunde) | Geschichte | Naturgeschichte | Naturlehre | Gesang | Zeichnen | Turnen | Handarbeiten | Französisch | Englisch | Handfertigkeit | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| B. | E. | U. | Zusammen | | | Geistlicher | Lehrer | Lesen und Sprachlehre | Aufsatz | Rechtschreiben | Schönschreiben | Gesamtnote | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

**Muster VIII.**
Zu § 40.

**Volksschule Waldkirch.**

1. bis 3. Schuljahr.

Klasse .....

Schuljahr: 19...../.....

# Wochenbuch.

Angefangen am ..... 19..... ;

geführt bis ..... von .....

vom ..... bis ..... von .....

vom ..... bis ..... von .....

## Anleitung zur Führung des Wochenbuchs.

1. Am Schluß der letzten Wochenstunde eines Faches am Ende der Woche ist der in der Woche behandelte Unterrichtsstoff bei jedem Fache einzutragen. Dabei sind allgemein gehaltene Angaben zu vermeiden.
   Insbesondere müssen die Einträge die Nummern der Lesestücke des Volksschullesebuchs, die gelernten Gedichte, die Aufsatzthemata, die Rechengeschäfte, den Stoff aus den Realfächern und die Lieder, die behandelt worden sind, ebenso auch die Wiederholungen mit Bezeichnung des Stoffs enthalten.
2. Wo eine Klasse in Abteilungen unterrichtet wird, sind die wöchentlichen Einträge für jede Abteilung gesondert zu fertigen.
3. In der Spalte für Bemerkungen sind die Ferien, die freien Schultage, der Ausfall einzelner Stunden, Mitversehung und dergleichen einzutragen. Wenn Ferien von einer Woche oder längerer Dauer zu verzeichnen sind, bleibt der Übersicht wegen eine Querspalte frei.
4. Die Einträge sind mit Tinte vom Lehrer selbst zu schreiben.

| 19..... | Religion | | Deutsche Sprache | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | katholisch | evangelisch | | | | | |
| Woche | a. Gebete<br>b. Biblische Geschichte<br>c. Katechismus<br>d. Gesangbuch | a. Gebete<br>b. Biblische Geschichte<br>c. Katechismus<br>d. Gesangbuch | a. Lesen und Sprachlehre<br>b. Schönschreiben<br>c. Rechtschreiben | Rechnen | Heimatkunde | Gesang | Bemerkungen |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | | | |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | | | |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | | | |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | | | |
| | | | | | | | |

| 19..... | Religion | | Deutsche Sprache | Rechnen | Heimatkunde | Gesang | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | katholisch | evangelisch | | | | | |
| Woche | a. Gebete<br>b. Biblische Geschichte<br>c. Katechismus<br>d. Gesangbuch | a. Gebete<br>b. Biblische Geschichte<br>c. Katechismus<br>d. Gesangbuch | a. Lesen und Sprachlehre<br>b. Schönschreiben<br>c. Rechtschreiben | | | | |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | | | |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | | | |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | | | |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | | | |
| | | | | | | | |

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

**Muster VIIIa.**
Zu § 40.

**Volksschule Waldkirch.**

4. bis 8. Schuljahr.
Klasse .....

**Schuljahr: 19...../.....**

# Wochenbuch.

Angefangen am ..... 19.....;

geführt bis ..... von .....

vom ..... bis ..... von .....

vom ..... bis ..... von .....

---

**Anleitung zur Führung des Wochenbuchs.**

Wie bei Muster VIII.

---

| 19..... | Religion | | Deutsche Sprache | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Woche | katholisch<br>a. Gebete<br>b. Biblische Geschichte<br>c. Katechismus<br>d. Gesangbuch | evangelisch<br>a. Gebete<br>b. Biblische Geschichte<br>c. Katechismus<br>d. Gesangbuch | a. Lesen<br>b. Sprachlehre<br>c. Vortrag | d. Schönschreiben<br>e. Rechtschreiben<br>f. Aufsatz | a. Rechnen<br>b. Geometrie |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | |
| ..... Woche<br>vom .....<br>bis ..... | | | | | |
| | | | | | |

| a. Erdkunde<br>b. Geschichte | a. Naturgeschichte<br>b. Naturlehre | a. Gesang<br>b. Zeichnen | Turnen | Französisch | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Volksschule

Muster IX.
Zu § 47.

# Zeugnisheft

für

## Maria Bickel,

geboren am 23. April 1907 zu Waldkirch, Amts Waldkirch, Tochter des

, Bekenntnisses

von Ostern 1913 bis dahin 1914 Schülerin der Volksschule in

von Ostern 1914 bis 1. Juli 1915 " " " "

vom 5. Juli 1914 " " " "

Abstufung der Noten:

a) für Betragen:

1 = gut,

2 = nicht ganz befriedigend,

3 = tadelnswert;

b) für Fleiß und Aufmerksamkeit sowie für die Leistungen:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = ziemlich gut,

4 = hinlänglich,

5 = ungenügend.

# Schuljahr 19 / .

**Klasse:** **Jahrgang:**

# Zeugnis

für

| | das erste Halbjahr (Ostern bis Herbst) | das zweite Halbjahr (Herbst bis Schuljahrschluß) |
|---|---|---|
| Betragen | | |
| Fleiß und Aufmerksamkeit | | |
| Religion | | |
| Deutsche Sprache (Gesamtnote) | | |
| Lesen und Sprachlehre | | |
| Aufsatz | | |
| Rechtschreiben | | |
| Schönschreiben | | |
| Rechnen und Geometrie | | |
| Erdkunde (Heimatkunde) | | |
| Geschichte | | |
| Naturgeschichte | | |
| Naturlehre | | |
| Gesang | | |
| Zeichnen | | |
| Turnen | | |
| Handarbeiten | | |
| Französisch | | |
| Englisch | | |
| Handfertigkeitsunterricht | | |
| Besondere Bemerkungen: | | |
| | | Wird versetzt. |
| | Der Klassenlehrer: | Der Klassenlehrer: |
| | | Der erste Lehrer: |
| | | Das Rektorat: |
| Die Kenntnisnahme bescheinigen: | Die Eltern (Stellvertreter): | Die Eltern (Stellvertreter): |

**Muster X.**
Zu § 56.

Volksschule

# Abgangszeugnis.

Karl Friedrich Maier, geboren am ..... zu Ohrensbach, Amts Waldkirch, Sohn des Landwirts Bernhard Maier dahier, katholischen Bekenntnisses, hat die Volksschule dahier seit ..... besucht und ist seit ..... Schüler des obersten Jahrgangs.

Sein Betragen an der Schule war

Sein Fleiß war

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehrgegenständen waren:

| | |
|---|---|
| Religion | Naturgeschichte |
| Deutsche Sprache (Gesamtnote) | Naturlehre |
| Lesen und Sprachlehre | Gesang |
| Aufsatz | Zeichnen |
| Rechtschreiben | Turnen |
| Schönschreiben | Handarbeiten |
| Rechnen und Geometrie | Französisch |
| Erdkunde (Heimatkunde) | Englisch |
| Geschichte | Handfertigkeitsunterricht |

Besondere Bemerkungen:

Der Schüler hat vor seinem Eintritt in die hiesige Volksschule besucht:
die Volksschule in ..... von Ostern 1906 bis dahin 1908,
die Volksschule in ..... von Ostern 1908 bis 1. Oktober 1909,
die Volksschule in ..... vom 10. Oktober 1909 bis 1. Juli 1910.

Er hat nunmehr seine Schulpflicht beendigt und wird mit den besten Wünschen für sein weiteres Fortkommen aus der Schule entlassen.

, den 19

(L. S.) Der Vorsitzende der Ortsschulbehörde:
(Der erste Lehrer:)
(Das Rektorat:)

Der Lehrer:
(Der Klassenlehrer:)

(Das Zeugnis ist auf einem halben Bogen dauerhaften Papiers auszufertigen. Die Noten sind nicht mit Ziffern, sondern mit Worten zu schreiben.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach § 1 des Gesetzes über den Fortbildungsunterricht vom 18. Februar 1874 sind Knaben noch 2 Jahre und Mädchen noch 1 Jahr nach Entlassung aus der Volksschule verpflichtet, die Fortbildungsschule zu besuchen. Eltern oder deren Stellvertreter, Arbeits- oder Lehrherren sind verbunden, die unter ihrer Obhut stehenden, zum Besuch des Fortbildungsunterrichts verpflichteten Kinder zur Teilnahme an demselben anzumelden und ihnen die zum Besuch desselben erforderliche Zeit zu gewähren. Zuwiderhandlungen werden nach § 2 des genannten Gesetzes mit Geld bis zu 50 Mark bestraft.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. LI.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. Dezember 1913.

Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend.

## Bekanntmachung.

(Vom 18. Dezember 1913.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 10. Dezember 1913 einige Änderungen erfahren.

Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Lederle.

Berlin W 66, den 10. Dezember 1913.

## Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 2 „Meistgewicht" ist in Zeile 5 statt „350 g" zu setzen:
   500 g.

2. Im § 8 „Drucksachen" ist als Absatz XV aufzunehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingeheftet oder eingeklebt sein.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die jetzigen Absätze XV und XVI erhalten die Bezeichnung XVI und XVII. Im bisherigen Absatz XV ist der Schlußsatz zu streichen.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere" ist im Absatz I hinter „Versicherungsgesellschaften," einzuschalten:

Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.,

4. Im § 10 „Warenproben" erhalten die Absätze I, II und IX folgenden Wortlaut:

I. Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II. Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

IX. Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

| | |
|---|---|
| bis 250 g einschließlich . . . . . | 10 ₰ |
| über 250 bis 500 g einschließlich . . . . . | 20 „ |

Unfrankierte Sendungen werden nicht abgesandt.

5. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" ist im Absatz XX zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschalten:

Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersatz geleistet.

6. Im § 18a „Postprotest" ist unter V im dritten Absatz hinter „erhoben," einzuschalten:

wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist" versehen ist,

7. In demselben § (18a) erhält der erste Absatz unter IX folgende Fassung:

Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden von diesen Aufträgen

1. solche, denen

a. Wechsel in französischer Sprache,

b. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,

c. unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,

2. alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen" ist im letzten Satze des Absatzes I statt „unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen" zu setzen:

eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte" sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist im letzten Satze des Absatzes VI hinter „um" einzuschalten:

Postkarten und

10. Im § 62 „Verhalten der Reisenden auf den Posten" erhält Absatz III folgende Fassung:

Rauchen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

---

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

---

# Bekanntmachung.

(Vom 18. Dezember 1913.)

Die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Dezember 1913 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 60 Seite 1220 — bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Flad. E. Muser.

## Bekanntmachung,

(Vom 5. Dezember 1913.)

betreffend Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund des § 519 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, denen eine Bescheinigung nach § 514 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung als Ersatzkassen erteilt worden ist, wird, wenn sie dies bei dem Reichsamt des Innern beantragen, gemäß § 519 Absatz 2 die Befugnis übertragen, statt der Versicherungspflichtigen, die als Mitglieder der Ersatzkasse vom Rechte des § 517 Absatz 1 Gebrauch machen und das Ruhen ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören, beantragen wollen, diesen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.

Berlin, den 5. Dezember 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. LII.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. Dezember 1913.

Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend.

## Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1913.)

Das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XXIX Seite 385 — wird unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 28. Februar 1894, das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. XIV Seite 100 — verordnet, was folgt:

### Besetzung von Hauptlehrerstellen.

§ 1.

Erledigte oder neuerrichtete Hauptlehrerstellen an Volksschulen werden durch das Unterrichtsministerium zur Bewerbung ausgeschrieben. Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Hauptlehrerstelle zusteht, so ist dies im Ausschreiben zu bemerken.

§ 2.

Bewerbungen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist auf dem geordneten Dienstweg bei dem vorgesetzten Kreisschulamt und, wenn der Bewerber an einer Höheren Lehranstalt angestellt ist, bei dem Anstaltsleiter schriftlich einzureichen.

Bewerber, die nicht im öffentlichen Schuldienst stehen, haben ihre Gesuche an dasjenige Kreisschulamt zu richten, in dessen Bezirk sie zuletzt im Schuldienst verwendet waren.

Bewerber, deren Gesuche erst nach Umfluß der Frist einkommen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Die Bewerbungen müssen in nachstehender Reihenfolge angeben:

1. Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort, Religionsbekenntnis und Familienstand des Bewerbers;
2. die Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten (bei Lehrerinnen der Ersten Prüfung) und der Ablegung der Dienstprüfung oder einer diese ersetzenden Prüfung unter Anschluß von Abschriften der Zeugnisse, deren Richtigkeit vom Bewerber ausdrücklich zu bestätigen ist;
3. die Verwendungen im öffentlichen Schuldienst mit Bezeichnung der Schulen, an denen der Bewerber verwendet war, sowie der Dauer (unter Angabe der Ein- und Austrittstage) und der Art der einzelnen Verwendungen;
4. die außerhalb des öffentlichen Schuldienstes zugebrachte Zeit mit Angabe der Gründe, die für das Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst maßgebend waren;
5. bei Schulgehilfen, ob der Bewerber seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte oder bei der Kaiserlichen Schutztruppe genügt hat, oder ob er ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve überwiesen ist;
6. etwaige besondere Fachkenntnisse und Fertigkeiten, wie die Ausbildung für fremdsprachlichen Unterricht, für Turnunterricht, gewerblichen Fortbildungsunterricht, Handfertigkeits-, Handarbeits- und Haushaltungsunterricht;
7. die besonderen Gründe für die Bewerbung;
8. die Unterschrift des Bewerbers.

§ 4.

Bewerber, die ihre letzte Stelle als Hauptlehrer noch nicht drei Jahre innehaben, werden nur berücksichtigt, wenn sie dringende Gründe für einen Stellenwechsel nachweisen.

Bewerbungen, die den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, sind den Bewerbern alsbald zur Ergänzung zurückzugeben. Wird dieser Auflage nicht innerhalb der Bewerbungsfrist entsprochen, so findet die Bestimmung des § 2 Absatz 3 Anwendung.

§ 5.

Die Behörde, bei der die Bewerbung eingereicht ist, hat sie innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Kreisschulamt zu übersenden, in dessen Dienstbezirk die ausgeschriebene Stelle gelegen ist. Der Bewerbung ist auf einem besonderen Blatt ein Dienstzeugnis beizulegen, das anzugeben hat:

1. den Dienstfleiß des Bewerbers,
2. die Leistungen des Bewerbers in der Schule,
3. den Lebenswandel des Bewerbers und seiner Familienangehörigen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. die in den letzten drei Jahren gegen den Bewerber erkannten gerichtlichen und dienstpolizeilichen Strafen,
5. die Gesundheitsverhältnisse des Bewerbers,
6. die besonderen Fachkenntnisse oder Fertigkeiten des Bewerbers.

Bei der Beurteilung der Leistungen ist nicht der Stand der Schule, sondern die von dem Lehrer geleistete Arbeit in Betracht zu ziehen.

§ 6.

Das Kreisschulamt, in dessen Dienstbezirk die zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle liegt, hat eine Liste der als Bewerber aufgetretenen Lehrer in der Reihenfolge der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten nach anliegendem Muster aufzustellen und zunächst nur die Spalten 1 bis 13 auszufüllen. Von der Ausfüllung der Spalten 3 bis 13 kann bei denjenigen Bewerbern abgesehen werden, von denen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß sie nach ihrem Dienstalter bei der Besetzung der Stelle überhaupt nicht in Betracht kommen.

Wenn ein Bewerber nicht die ganze Zeit seit seiner Aufnahme unter die Volksschulkandidaten im öffentlichen Schuldienst zugebracht hat, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

In die Liste sind ferner diejenigen Hauptlehrer aufzunehmen, welche vom Unterrichtsministerium hiefür bestimmt werden, weil gegen sie auf Strafversetzung erkannt ist oder die Versetzung von ihrer Stelle durchaus unverschiebbar ist (§§ 51 und 68 des Schulgesetzes und § 81 des Beamtengesetzes).

§ 7.

Die Bewerberliste ist spätestens vier Wochen nach Umlauf der Bewerbungsfrist der Ortsschulbehörde der Volksschule, an der die Hauptlehrerstelle zu besetzen ist, unter Hinweis auf § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes mit der Aufforderung zu übersenden, sie nach Umfluß der vom Kreisschulamt in der Regel auf vierzehn Tage festzusetzenden Frist wieder vorzulegen und dabei etwaige Bedenken oder besondere Wünsche mit kurzer sachlicher Begründung vorzutragen.

§ 8.

Das Kreisschulamt hat den Bericht der Ortsschulbehörde samt den Bewerbungen und der Bewerberliste nach Ausfüllung der Spalten 14, 15 und 16 mit seinen Anträgen dem Bezirksamt zur Vorlage an das Unterrichtsministerium zu übersenden. Die Bewerbungen sind nach der Reihenfolge der Einträge in der Bewerberliste mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu heften.

Dem Bezirksamt bleibt überlassen, sich bei der Vorlage der Akten an das Unterrichtsministerium über die gestellten Anträge zu äußern.

§ 9.

Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für eine Hauptlehrerstelle zusteht, so hat das Kreisschulamt die Bewerberliste und die Bewerbungen samt Dienstzeugnissen dem Gemeinderat



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit der Aufforderung zu übersenden, seine Vorschläge binnen vier Wochen bei dem Kreisschulamt einzureichen.

Der Vorschlag des Gemeinderats, dem die gutachtliche Äußerung der Ortsschulbehörde beizulegen ist, ist vom Kreisschulamt mit den Bewerbungen und der Bewerberliste auf dem in § 8 bezeichneten Wege dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

§ 10.

Wenn das Unterrichtsministerium Anstand nimmt, die ausgeschriebene Hauptlehrerstelle dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Lehrer zu übertragen, so läßt es dem Gemeinderat durch Vermittelung des Kreisschulamts unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirksamts die Gründe hiefür eröffnen. Der Gemeinderat hat sodann binnen vier Wochen aus den um die Stelle aufgetretenen Bewerbern einen anderen Lehrer vorzuschlagen.

Macht der Gemeinderat innerhalb der bezeichneten Frist keinen weiteren Vorschlag oder gibt der zweite Vorschlag wieder Anlaß zur Beanstandung, so kann das Unterrichtsministerium die Stelle aus der Zahl der aufgetretenen Bewerber unmittelbar besetzen.

## Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen der Städteordnungsstädte.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 finden auf die Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen der Städteordnungsstädte mit folgenden Änderungen Anwendung.

§ 12.

In dem Ausschreiben ist anzugeben, daß das Recht der Besetzung der Stelle dem Stadtrat zusteht.

Die bei den Kreisschulämtern eingekommenen Bewerbungen sind mit den Dienstzeugnissen an den zur Besetzung der Stelle zuständigen Stadtrat weiterzugeben.

Der Stadtrat hat die Bewerberliste aufzustellen und sie samt den Bewerbungen an das Kreisschulamt zur Vorlage an das Unterrichtsministerium zu übersenden. Dabei sind die für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Lehrer namhaft zu machen, und es ist gleichzeitig der Tag zu bezeichnen, auf den die Ernennung erfolgen soll. Die Mitteilung des Stadtrats an das Kreisschulamt hat so zeitig zu erfolgen, daß bis zu dem für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Tag ein Zeitraum von mindestens vier Wochen verbleibt.

§ 13.

Das Unterrichtsministerium teilt dem Stadtrat unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreisschulamts unmittelbar mit, ob und aus welchem Grunde einer oder der andere der namhaft gemachten Lehrer abgelehnt wird.

Ein vom Unterrichtsministerium abgelehnter Lehrer darf auf die zu besetzende Stelle nicht ernannt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 14.

Der Stadtrat hat die von ihm ausgesprochene Ernennung dem Unterrichtsministerium anzuzeigen und dabei die Bewerbungen wieder vorzulegen. Das Unterrichtsministerium läßt durch das Kreisschulamt dem Lehrer von seiner Ernennung unter Festsetzung des Tages für den Dienstantritt Eröffnung machen.

Die von dem Unterrichtsministerium ausgefertigte Bestallung (§ 126 letzter Absatz des Schulgesetzes) wird dem Ernannten durch den Stadtrat zugestellt.

§ 15.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 14 finden in den Fällen, in denen ein Ausschreiben nicht stattgefunden hat, entsprechende Anwendung.

§ 16.

Wenn das Ernennungsrecht für den einzelnen Besetzungsfall auf das Unterrichtsministerium übergeht (§ 127 des Schulgesetzes), so finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 6 und 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bewerbungen unmittelbar an das Unterrichtsministerium vorzulegen sind.

## Besetzung von Schulleiter- und Rektorenstellen.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Besetzung von Stellen der Schulleiter und Rektoren mit der Maßgabe jedoch, daß die bei dem Kreisschulamt, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, eingekommenen Bewerbungen samt der Bewerberliste (§ 6) zunächst dem Unterrichtsministerium vorzulegen sind.

Wenn das Unterrichtsministerium Bedenken trägt, den vorgetragenen Wünschen nach Ernennung einer bestimmten Person zu entsprechen, gibt es, bevor die Ernennung einer anderen Persönlichkeit erfolgt, den örtlichen Behörden nochmals Gelegenheit zur Äußerung.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

**Böhm.**

Baumgratz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# Großherzogliches Kreisschulamt

.....

den ....ten 191....

Die Ortsschulbehörde in .....

erhält beifolgend unter Hinweis auf § 50 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 die Liste der als Bewerber um die erledigte Hauptlehrerstelle an dortiger Volksschule aufgetretenen oder sonst bei der Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Lehrer mit der Aufforderung, die Liste spätestens nach Umfluß von ..... Tagen wieder anher vorzulegen. Der Ortsschulbehörde bleibt überlassen, bei der Wiedervorlage etwaige Bedenken oder besondere Wünsche mit kurzer sachlicher Begründung vorzutragen.

Unterschrift.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| O.-Z. | Zu- und Vorname. | Religionsbekenntnis | Dienstliche Stellung. | Anstellungs- | | Hier seit: | Jahr | |
| | | | | Ort. | Amt. | | Geburt. | Aufnahme als Volksschulkandidat. |

| 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der Dienstprüfung. | Zahl der vollendeten Dienstjahre seit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten. | Ist der Bewerber verheiratet? ledig? | für Organistendienst befähigt? | Fleiß. | Leistungen. | Außerdienstliches Verhalten. | Bemerkungen. |

# Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1913.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund der §§ 80 Absatz 1 und 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie hinsichtlich des Artikels III zum Vollzug des zweiten Buchs der Reichsversicherungsordnung, wird verordnet, was folgt:

## Artikel I.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1914 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Bundesrats vom 19. Dezember 1913 genehmigten „Deutschen Arzneitaxe 1914", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

## Artikel II.

Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 311), in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1905 — die Arzneitaxe und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109), bleiben aufrecht erhalten; der § 34 dieser Verordnung erhält folgende abgeänderte Fassung:

### § 34.

Auf Arzneirechnungen, die von öffentlichen Kassen, milden Fonds sowie von den Berufsgenossenschaften und den Anstalten für die Invalidenversicherung zu zahlen sind, erleidet der Gesamtbetrag der Rechnung einen Abschlag von 15 Prozent.

Auf fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) mit dem in der Arzneitaxe festgesetzten Zuschlag zum Einkaufspreis abgegeben werden, sowie auf die in § 32 Absatz 2 genannten Waren findet ein Abschlag nicht statt. Diese Zubereitungen und Waren sind in den Arzneirechnungen besonders aufzuführen.

Ansätze für wiederholte Abgabe von Arzneien auf Rechnung der in Absatz 1 genannten Kassen erfordern stets schriftliche Anordnung des Arztes.

## Artikel III.

Der Absatz 2 des § 13 der Verordnung vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441), erhält folgende abgeänderte Fassung:

### § 13 Absatz 2.

Auf fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) mit dem in der Arzneitaxe festgesetzten Zuschlag zum Einkaufspreis abgegeben werden, findet ein Abschlag vom Taxbetrag nicht statt. Diese Zubereitungen sind in den Arzneirechnungen besonders aufzuführen.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Bader.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg